

2024 JAHRESBERICHT

SÄCHSISCHER LANDTAG



Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

JAHRESBERICHT 2024

Der Sächsische Ausländerbeauftragte



INTEGRATION – DIE ERWEITERUNG

Liebe Leserinnen und liebe Leser,



Foto: Steffen Giersch

hiermit lege ich dem Sächsischen Landtag den Bericht zur Situation der Ausländer in Sachsen vor. Es ist wahrscheinlich der letzte Bericht eines Sächsischen Ausländerbeauftragten und zugleich mein letzter. Die Anforderungen an den Bericht haben sich in den letzten Jahrzehnten mit den gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen geän-

dert. Wichtig ist, dass das Parlament im abgelaufenen Jahr mit dem Sächsischen Integrationsgesetz eine neue Aufgabenstellung formuliert hat. Ausländer sind nicht mehr Sonderfälle in unserer Gesellschaft. Vielmehr sind wir in einer Gesellschaft angekommen, die Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte gemeinsam wahrnehmen und voranbringen muss. Dem trägt das neue Gesetz Rechnung. Nun muss es noch in vielen Bereichen ausgefüllt, durch Verordnungen präzisiert und durch finanzielle Mittel und Zielvorgaben untermauert in die Praxis einwirken. Worauf es dabei in Theorie und Praxis ankommt, lesen Sie in diesem Heft.

Die Abgeordneten, die Exekutive und die Betroffenen samt ihren Unterstützern werden die Chancen und Möglichkeiten des Integrationsgesetzes in den nächsten Jahren genau beobachten und evaluieren. Dabei sind sie auf die Rückmeldungen und Forderungen von Akteuren aus Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung, von Sozialdiensten und aus der aktiven Bürgerschaft angewiesen. Ich baue darauf, dass dieses Zusammenspiel gelingt.

Die Themen des Jahres sind genannt: Der demografische Wandel erzwingt eine Fachkräftezuwanderung. Europa ändert sich und bedarf einer klug gesteuerten Migration. Nach drei Jahren Ukrainekrieg ist die Belastung der Kommunen durch die anerkannten Schutzsuchenden dauerhaft am Limit, obwohl die Anzahl von Asylsuchenden deutlich absinkt. Das Staatsangehörigkeitsgesetz erfordert neue Abläufe in der Verwaltung, sonst bleibt der Abbau des Antragsstaus eine Utopie. Die Anerkennung von Abschlüssen und die Wege zu nachholender Qualifizierung sind ein Feld, auf dem sich nur Fachleute richtig gut auskennen. Die Materie ist äußerst komplex. Hier müssen die Gesetzgeber, Kammern,

Universitäten und Standesvertretungen zusammenarbeiten, damit eine Arbeitsaufnahme in Deutschland nicht zum Hindernislauf, sondern zu einer für alle befriedigenden Wanderung wird.

Mit Interesse, aber auch mit Sorge habe ich vor Kurzem in meiner Heimatzeitung ein Interview mit einem bundesweit tätigen Vermittler, Berater und Coach für ausländische Spitzenkräfte gelesen. Unter anderem verweist er auf die Haltung der Zivilgesellschaft, die es besonders den Familien der Wissenschaftler schwer macht, in einer deutschen Umgebung anzukommen. So schwer, dass viele wieder gehen. Das gilt für Ost- und Westdeutschland. Außerdem fordert er auf, Normen zu hinterfragen. Müssen wirklich alle internationalen Forschenden Deutsch sprechen, wenn sie in einem Forschungsinstitut anfangen? In der Forschung ist Englisch die Norm. Ist es nicht sinnvoller, gute Leute erst einmal zu gewinnen, sie einzustellen und ihnen dann mit Patenschaften und Kursen den Erwerb der Alltagssprache zu ermöglichen? Vergleichen wir unsere Lösungen mit denen anderer Länder und lernen wir von ihnen. Wir sind ein attraktives Land, aber nicht der Nabel der Welt.

Ein Symposium des Vereins »Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen« zu Beginn des Jahres war überschrieben mit »Finden, binden und halten«. Schaffen wir Lösungen, die genau das ermöglichen – damit Integration und Akzeptanz gelingen und unsere Gesellschaft ihren Wohlstand erhalten kann.



Ihr Geert Mackenroth

INHALT



VORWORT



RÜCKBLICK –
WAS WAR 2024?



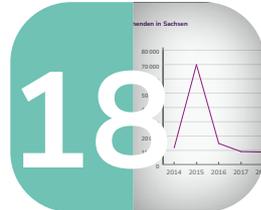
AUSLÄNDISCHE PERSONEN
IN SACHSEN



BEWERTUNG DES
SÄCHSISCHEN INTEGRATIONS-
UND TEILHABEGESETZES



MIGRATION IM
PARLAMENT



SCHUTZSUCHENDE
IN SACHSEN



RÜCKBLICK AUF 10 JAHRE
SÄCHSISCHER
AUSLÄNDERBEAUFTRAGTER



DREI JAHRZEHNTE
AUSLÄNDERBEAUFTRAGTER



DIE ZWEI REGELN DER
GROSSENHAINER
ELEKTRO-GENOSSENSCHAFT



DIE ARBEIT DES SÄCHSISCHEN
AUSLÄNDERBEAUFTRAGTEN



WISSEN AUSTAUSCHEN



WETTBEWERBE MACHEN
INTEGRATIONSARBEIT SICHTBAR



40
KINDERLACHEN AM
TREFFPUNKT DER DEALER



42
BERATUNG UND BETEILIGUNG
DES SÄCHSISCHEN
AUSLÄNDERBEAUFTRAGTEN



44
ARBEIT DER SÄCHSISCHEN
HÄRTEFALLKOMMISSION



46
ARBEITSWEISE DER
HÄRTEFALLKOMMISSION



48
BEISPIELE AUS DER
ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER
HÄRTEFALLKOMMISSION



50
INTERVIEW MIT
MECHTHILD GATTER



52
ENTWICKLUNGEN IM
AUSLÄNDER- UND STAATSANGE-
HÖRIGKEITSRECHT 2024



56
IMPRESSIONEN
UND TERMINE



60
KONTAKTE ZU BEAUFTRAGTEN UND
ZUR HÄRTEFALLKOMMISSION



64
ANMERKUNGEN ZU BEGRIFFEN
UND SPRACHGEBRAUCH



67
IMPRESSUM





RÜCKBLICK – WAS WAR 2024?

Jahre, in denen ein neuer Landtag gewählt wird, sind von einer wechselnden Dynamik geprägt. Bis zum Ende der Wahlperiode nutzen die Fraktionen die verbleibenden Sitzungen intensiv, um Gesetzgebungsprozesse zum Abschluss zu bringen. Zugleich werden wichtige Themen gesetzt, die für den Wahlkampf und in der nächsten Legislatur maßgebend sein sollen. Nach der Landtagswahl schränkt eine lang andauernde und komplexe Regierungsbildung die Arbeit ein. Planungen und Entscheidungen verzögern sich. Finanzielle Absicherungen sind nur unter Vorbehalt möglich. Kontinuierliche Aktivitäten für die Integration unserer ausländischen Mitbürger werden dadurch erschwert.

Im ersten Halbjahr 2024 brachte die Staatsregierung das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz nach einem langen Abstimmungsprozess in die parlamentarische Beratung ein. Der Sächsische Ausländerbeauftragte gab im Vorfeld eine Stellungnahme gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ab. Sie wurde in Teilen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde er auch als Sachverständiger zum Gesetz im Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt befragt. Der Sächsische Landtag verabschiedete das Gesetz im Maiplenum. Die dazu gehörende Verordnung wurde im August erlassen.

Spürbar für die Träger der Integrationsarbeit war die Veränderung der Förderrichtlinie »Integrative Maß-



Anhörung von Sachverständigen zum Sächsischen Integrationsgesetz | Foto: Markus Guffler

nahmen«. Diese führte – auch in Verbindung mit der vorläufigen Haushaltsführung nach der Wahl 2024 – zu Unsicherheiten, Streichungen und verspätet beginnenden Maßnahmen. Das Sozialministerium hatte nach Kritik des Sächsischen Rechnungshofes und öffentlicher Diskussion die Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen überarbeiten lassen. In diesem Zusammenhang wurde Geert Mackenroth MdL als Zeuge im 2. Untersuchungsausschuss des 7. Sächsischen Landtags gehört, der diese Förderpraxis zum Gegenstand hatte.

Dynamik brachte auch die bundesrechtliche Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes, die im Juni 2024

wirksam wurde. Die daraus resultierende und erwartbare Mehrbelastung der einbürgernden Behörden erfordert besondere Anstrengungen, um die Ziele der Änderung rascher zu erreichen und den Antragsstau kontinuierlich abzubauen. Der Sächsische Ausländerbeauftragte forderte insbesondere straffere Verwaltungsabläufe und regte eine Onlineantragstellung und digitale Vorprüfung an.¹

Der anhaltende Krieg in der Ukraine belastete die Verwaltung und die Gesellschaft wie in den Vorjahren. Die damit verbundenen Anforderungen der ukrainischen Schutzsuchenden

¹ Pressemitteilung vom 25. Juni 2024
»Freistaat ist auf neues Staatsangehörigkeitsrecht nicht vorbereitet«

waren zusätzlich zu den »normalen« Asyl- und Integrationsanstrengungen zu bewältigen. Dabei gerieten die so notwendige Arbeitsintegration und der Fachkräftezugang leicht aus der öffentlichen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit. Industrie, Handwerk und die für Sachsen typischen mittelständischen Betriebe artikulieren jedoch deutlich den Bedarf an Regelungen, pragmatischen Entscheidungen, Anwerbehilfen und Integrationsrahmen. Gleiche Anstrengungen müssen auch die Verwaltungen unternehmen.

Interkulturalität muss auf allen Ebenen zum Normalfall werden, sonst versäumt der Freistaat Chancen, was ihn auf Jahre hintanstellen ließe. Wie der Sächsische Ausländerbeauftragte in den letzten Monaten seiner Amtszeit diese Notwendigkeit kommunizierte, ist in diesem Bericht dokumentiert.

Mit der Neuwahl eines Sächsischen Integrationsbeauftragten enden nach 30 Jahren das Amt und die Arbeit des Sächsischen Ausländerbeauftragten. In jeder Legislatur waren besondere

innere und äußere Anforderungen zu bewältigen. Jede und jeder Beauftragte setzte nach eigenem Ermessen Schwerpunkte in ihrer bzw. seiner Arbeit für die Menschen ohne deutschen Pass in Sachsen. Dabei richtete sich ein Großteil der Kommunikation an die aufnehmende Gesellschaft. Ein Abschnitt in diesem Bericht gibt einen Abriss der verschiedenen Handlungsfelder seit 1992. Die Arbeit war wichtig, sie bleibt es und sie verändert sich weiter.



ARD-Interviewrunde am Wahlabend | Foto: Thomas Schlorke

“ ICH HELFE GERN UND UNTERSTÜTZE MENSCHEN. ES MACHT MIR FREUDE, IHNEN ZUZUHÖREN. SPÄTER MÖCHTE ICH ALS ALLGEMEINARZT IN DEUTSCHLAND ARBEITEN. ”

Jose Jimenez



AUSLÄNDISCHE PERSONEN IN SACHSEN

In der sächsischen Bevölkerung sind laut Ausländerzentralregister zum 31. Dezember 2024 mehr als 180 Staatsangehörigkeiten vertreten. Zu diesem Stichtag waren 362 768 Ausländer in Sachsen registriert. Die größte Gruppe waren Ukrainer (18,9 Prozent), gefolgt von Syrern (10,3 Prozent) und Polen (7,3 Prozent). Jeder vierte Ausländer in Sachsen (27,1 Prozent) besaß eine EU-Staatsangehörigkeit. Der Ausländeranteil wird anhand der Gesamtbevölkerung ermittelt, wobei Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen werden. Diese liegen regelmäßig im Sommer des Folgejahres und damit zum Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht vor. Schätzungsweise liegt der Ausländeranteil bei acht bis neun Prozent und damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, der zwischen 15 und 17 Prozent liegt.

Daten und Vergleiche zum Vorjahr im Bereich Bevölkerung und Bildung lagen zum Redaktionsschluss ebenso nicht vor. Diese werden im 3. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

Aus den Arbeitsmarktdaten der Bundesagentur zum 30. Juni 2024 geht hervor, dass fast jeder fünfte sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer im Wirtschaftsbereich *Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen* tätig ist (25 933 bzw. 18,3 Prozent). In diesem Bereich sind die meisten sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländer Sachsens tätig. Gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in diesem Wirtschaftsbereich sind es sogar 21,6 Prozent Ausländeranteil. Im Bereich *Verarbeitendes Gewerbe* sind 25 344 und damit 17,9 Prozent der beschäftigten Ausländer tätig. Der Ausländeranteil an allen dort Beschäftigten liegt bei 8,2 Prozent. Elf Prozent aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländer Sachsens arbeiten jeweils im Bereich *Verkehr und Lagerei* (16 011 bzw. 11,3 Prozent) und im *Gastgewerbe* (15 537 bzw. 11,0 Prozent). Im *Gesundheits- und Sozialwesen* waren 13 921 bzw. 9,8 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Ausländer.

Der Ausländeranteil an allen Beschäftigten im *Gastgewerbe* (55 035) liegt bei 28,2 Prozent, das entspricht jedem vierten im *Gastgewerbe* Beschäftigten. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil um drei Prozentpunkte gestiegen.

Im Freistaat Sachsen ist im Berichtsjahr 2024 die Anzahl der eingegangenen Asylerstanträge laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um etwa 5 000 und damit deutlich zurückgegangen (2023: 16 350 und 2024: 11 295). Das Herkunftsland Syrien ist dabei zahlenmäßig bundesweit (76 765) und sachsenweit (2976) an erster Stelle. In Sachsen steht Venezuela an zweiter Stelle (2 375), Afghanistan an dritter Stelle (900) und die Türkei auf Platz vier (730). Bundesweit an zweiter Stelle steht Afghanistan mit 34 149 und an dritter die Türkei (29 177). Über 15 730 Asylerstanträge wurde im letzten Jahr in Sachsen entschieden, wobei diese nicht aus dem Jahr 2024 stammen müssen.

Der Arzt Jose Jimenez aus Venezuela ist Asylbewerber mit Arbeitsgenehmigung und als Krankenpfleger tätig.
Foto: Steffen Giersch



BEWERTUNG DES SÄCHSISCHEN INTEGRATIONS- UND TEILHABEGESETZES

aus rechtswissenschaftlicher und teilhabetheoretischer Perspektive

von Dr. Felix Hoffmann und Hao-Hao Wu

Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu fördern und dementsprechend konkrete Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Migrationsgeschichte zu fordern, sind die erklärten Ziele des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes (SächsIntG)¹, das im Sommer letzten Jahres in Kraft getreten ist (Präambel, § 1). Sachsen folgt damit als erstes ostdeutsches Bundesland den Vorbildern anderer Bundesländer (u.a. Bayern und NRW) und macht von seiner (ergänzenden) Gesetzgebungskompetenz zum Integrationsrecht Gebrauch. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da das Recht als Lenkungs- und Steuerungsinstrument durchaus gesellschaftlich notwendige Integrationsprozesse in beide Richtungen fördern kann.

¹ Zu einer umfassenden Auswertung des SächsIntG, auf der dieser Beitrag teilweise beruht, siehe Hoffmann, Felix; Wu, Hao Hao (2024): Das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz. (K)ein Recht auf mehr Teilhabe. In: ZAR – Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 44 (7), S. 223 – 233.



Tagung des Sozialausschusses im Januar 2024 | Foto: Thomas Schlorke

Insgesamt aber bleibt das SächsIntG hinter den Möglichkeiten rechtlicher Regulierung zurück. Das Gesetz ist durchzogen von appellativen Aufforderungen (z. B. § 3 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 SächsIntG), der Feststellung von Selbstverständlichkeiten (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 SächsIntG) sowie »Soll-Regelungen« (vgl. § 7 f. SächsIntG), ohne dass sich hieraus Rechtsansprüche Einzelner ableiten lassen (vgl. § 4 SächsIntG). Gerade vor dem Hintergrund der zunehmend migrationsfeindlichen Debatten der letzten Jahre sind jedoch verbindliche Regelungen wichtig, in denen dem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt Relevanz zuerkannt wird. Sie können den politischen Akteuren Impulse und Leitlinien aufgeben, Integration und Teilhabe rechtssicher zu fördern. So ist das Gesetz zwar ein Schritt in die richtige Richtung, denn eine wahrscheinliche symbolische und damit zumindest ermessenslenkende Wirkung im Rahmen der Gesetzesauslegung ist ihm nicht abzuspüren. Im Umkehrschluss gilt allerdings auch, dass ein Gesetz, das lediglich appellativen Charakter besitzt, schnell zum Feigenblatt verkommt.

Entsprechende Inkonsistenzen sind, betrachtet man die Entstehungsgeschichte des SächsIntG genauer, Ergebnis der politischen Kräfteverhältnisse auf kommunaler und Landesebene: Da keinerlei Pflichten der »Integrationsbehörden« (§ 6) formuliert wurden und das Gesetz kostenneutral ausgestaltet wurde, bedürfte es zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen eben nicht nur der Gesetzeskraft, sondern desselben politischen Willens, der sich selbst von jeder Verpflichtung ausgenommen hat. Ein Großteil der Zustimmung zu dem Gesetz dürfte auf der gesetzten Unverbindlichkeit beruhen haben.

Und so gilt es im Folgenden, das SächsIntG nicht allein anhand seiner strukturellen Schwächen, sondern in Hinblick auf diejenigen Aspekte zu bewerten, die unter den gegebenen Voraussetzungen am ehesten dazu geeignet sind, die Ziele des Gesetzes im politischen Diskurs um Integration und Teilhabe zu befördern.

Landesebene: Förderung überregionaler Verbandsstrukturen migrantischer Selbstorganisationen

Als teilhabetheoretischer Kernaspekt des SächsIntG ist die Förderung landesweiter migrantischer Selbstorganisation zu nennen (§ 10 Nr. 2). Inter- bzw. transkulturelle Verbandsstrukturen sind entgegen ihrer Unbestimmtheit im Gesetzestext im Sinne einer gesamtgesellschaftlich orientierten Gemeinwesenarbeit zu definieren und nicht im Sinne partikularer



Staatsministerin Petra Köpping und Staatssekretärin Dagmar Neukirch im Ausschuss für Soziales | Foto: Tomas Schlorke

Interessenpolitik zu betrachten: Migrantische Selbstorganisationen befördern die Teilhabe am demokratischen Diskurs im Sinne teilhabebasierter Integration grundlegend und sind damit im gesamtgesellschaftlichen Interesse eines friedlichen, da vitalen demokratischen Gemeinwesens. Die nicht vorgesehene Repräsentanz entsprechender Verbandsstrukturen im vorgesehenen Landesbeirat für Integration und Teilhabe (§ 17) kann an dieser Stelle nur irritieren.

Kommunale Ebene: Beiräte für Integration und Teilhabe

Einen beachtlichen Teil des Gesetzes machen die Regelungen zur kommunalen Integrationsarbeit aus (§§ 11 ff. SächsIntG). Dabei ist zunächst zu bemerken, dass die Aufgaben der neu geschaffenen und im Allgemeinen zuständigen unteren Integrationsbehörden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SächsIntG) staatliche Aufgaben sind, aber Integration auf kommunaler Ebene das allgemeine Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, 82 Abs. 2 S. 2, 84 Abs. 1 S. 1 SächsVerf. berührt (»Integration als örtliche Aufgabe«). Dieses Spannungsfeld aufzulösen und Zuständigkeitsvermengungen zu verhindern, ist zuvörderst Aufgabe der vor Ort handelnden Akteure.



Die Einrichtung von Integrations- und Teilhabebeiräten (§18 Abs.1) auf kommunaler Ebene bleibt im SächsIntG eine optionale Entscheidung des jeweiligen Kreis- oder Gemeinderats. Insbesondere das Antragsrecht, das zur Einrichtung eines Beirats führen kann (§18 Abs.4) ist zu begrüßen. Bedauerlich ist dabei, dass das Antragsrecht nicht kraft Gesetzes gegeben ist, sondern erst in der Hauptsatzung festgeschrieben werden muss. Es spräche nichts dagegen, ein solches Recht unmittelbar gesetzlich zu verankern. Das Antragsrecht wirft überdies grundsätzliche Fragen zum Verhältnis des SächsIntG zur SächsGemO auf, wo es bereits einen Einwohnerantrag gibt (§23 SächsGO). Der Städtetag sprach in einer Stellungnahme vor dem Sächsischen Landtag wie auch in einer Pressemitteilung von einem Widerspruch zu »den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften«.² Zuzugeben ist, dass der Landesgesetzgeber hier eine bessere Harmonisierung hätte vornehmen können, um etwaigen kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeiten zuvorzukommen. Gerade kleinere

² Vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag, [Pressemitteilung Nr. 01/24](#) (Stand: 25. Februar 2025).



Folgende Sachverständige wurden gehört: Karadeniz, Özcan Geschäftsführer Dachverband sächsischer Migrant*innenorganisationen Kreuzberg, Hendrik Fachreferent Migration Paritätischer Sachsen e. V. Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen. | Foto: Markus Guffler

Gemeinden werden sicherlich beratende Hilfe der staatlichen Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen müssen, um die rechtliche Fundierung der Beiräte für Integration und Teilhabe sicher zu gestalten.

Rechtstechnisch ergänzen sich die Regelungen des SächsIntG und der SächsGemO, letztlich nach dem lex-specialis-Grundsatz, ohne dass die bestehenden Regelungsunterschiede zu einer Unwirksamkeit des einen oder des anderen Rechtsregimes führten.

Idealerweise würde das angestrebte kommunale Integrationsmanagement (§12 SächsIntG) ebenso wie Beiräte für Integration und Teilhabe in entsprechenden Zentren angesiedelt, in denen kurze Wege eine enge kollegiale Zusammenarbeit und Erreichbarkeit aller die gesamte Gemeinwesenarbeit der Kommunen betreffenden Akteure ermöglichen würde.

Individuelle Ebene: (Sprach-)Bildung fördern, um fordern zu können

Insgesamt bleibt das SächsIntG inkonsistent bis widersprüchlich, wenn etwa der rechtlich allgemein kaum ausdefinierte Grundsatz des »Förderns und Forderns« in seiner Reihenfolge bereits in der Präambel umgekehrt wird und damit den wesentlichen Teilhabeaspekt des Gesetzes konterkariert: Soziokulturelle Integration bedarf der wechselseitigen Offenheit und kann daher im Sinne möglichst breiter und rechtlich abgesicherter Teilhabechancen nur ermöglicht und nicht erzwungen werden. Wer Integration demokratisch verstehen will und damit Teilnahme fordert, muss zunächst Teilhabe fördern – schließlich gilt dies auch unabhängig vom Aufenthaltsstatus:

Unter §3 Abs.1 des SächsIntG heißt es, dass »Sprache und Bildung [...] eine Schlüsselfunktion für Integration und Teilhabe [haben]«. Diese so grundlegende wie allgemeine Feststellung bleibt ohne jeden Regelungsgehalt. Hier bedürfte es einer Konkretisierung insbesondere in Hinblick auf die Förderung von Mehrsprachigkeit von Anfang an, eine Stärkung des herkunftssprachlichen Unterrichts und nicht zuletzt die Einführung eines Bildungsmonitorings.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist auch der unklare persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes. Von dem Gesetz werden gem. §5 Abs.1 SächsIntG »Menschen mit Migrationsgeschichte« erfasst. Dies sind nach der Binnendefinition des Gesetzes jedoch lediglich solche Personen, die sich »berechtigt« im Freistaat Sachsen aufhalten. Ausgenommen ist damit jedenfalls die große Gruppe der Geduldeten

(vgl. §§60 a, b AufenthG³, trotz dessen sie oftmals über Jahre hinweg ohnehin nicht ausreisen oder ausgewiesen werden können und immer wieder durchaus Chancen bestehen, den Aufenthaltsstatus nachträglich zu regulieren. Ein besonderer Widerspruch liegt hier darin, dass das Gesetz mit der Rückkehrberatung (§ 13 SächsIntG) ausreisepflichtige Personen adressiert (§ 13 Abs. 3 SächsIntG), sie insgesamt jedoch vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließt. Menschen ohne jede Chance auf Integration und Teilhabe müssen oft jahrelang in weitestgehender Untätigkeit verharren, insbesondere wenn ihnen auch der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt wird. Massive psychosoziale Folgeschäden sind in solchen Fällen oft unausweichlich.

Institutionelle Ebene: Diversifizierung und Antidiskriminierungsmaßnahmen

Die »Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz« (§7) im Sinne von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen in allen sächsischen Behörden und Bildungseinrichtungen greift zu kurz. Sie ist erstens auch auf entsprechende Förderinstitutionen auszuweiten, da gerade hier von starken Anreizen zur institutionellen Diskriminierung auszugehen ist. Zweitens ist sie im Sinne einer allgemeinen Diversitätsorientierung auszugestalten, da Menschen mit Migrationsgeschichte, wie andere Betroffenenengruppen auch, von ganz verschiedenen Formen von Diskriminierung betroffen sein können. Die oftmals existenzielle Abhängigkeit von entsprechenden Institutionen bestimmt die Integrations- und Teilhabechancen der Einzelnen grundlegend, sodass auch die »Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund« (§8 Abs.1) in entsprechenden Institutionen vor dem Hintergrund ihrer besonderen Eignung als Mitglieder von Betroffenenengruppen zu fördern ist.

Komplementär zu den oben genannten Maßnahmen sind institutionalisierte Antidiskriminierungsmaßnahmen anzustreben, wie die systematische Erfassung von racial profiling und von Diskriminierung in Behörden und im Bildungsbereich, die durch unabhängige Beratungsstellen zu gewährleisten sind. Obwohl Teilhabe in vielerlei Hinsicht – nicht zuletzt der Möglichkeit eines Kommunalwahlrechts – auf Antidiskriminierung beruht, wird dieser Zusammenhang im SächsIntG nicht erwähnt. Hier bedürfte es allgemein einer

³ Zur Anzahl der Geduldeten in Sachsen vgl. Der Sächsische Ausländerbeauftragte, [Daten und Fakten zum Thema Asyl in Sachsen](#), 2024, S. 4, (Stand: 25. Februar 2025): In Sachsen wurden zum 31. Dezember 2023 insgesamt 10 338 Geduldete erfasst.



Plenarsitzung Mai 2024 | Foto: Steffen Floss

empirisch wie theoretisch gestützten Zusammenführung von Integrations-, Teilhabe- und Antidiskriminierungsgesetzgebung.

Fazit

Das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz liefert keine durchsetzbaren Handlungsweisungen und beruht im Großen und Ganzen auf der migrationspolitischen Bereitschaft der Mehrheitsgesellschaft, die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte zu fördern. Das Gesetz ist jedoch ein wichtiges Signal in Zeiten politischer Umbrüche und aufgeheizter Debatten, in denen zunehmend menschenfeindlich und grundrechtswidrig argumentiert wird. Ähnlich wie bei der Debatte um die Einführung einer grundgesetzlichen Staatszielbestimmung »Integration« geht es hierbei nicht primär um das Recht als Steuerungsinstrument, sondern um dessen Symbolwirkung, die nicht unterschätzt werden sollte.

Dr. Felix Hoffmann ist Kultur- und Sozialanthropologe, Migrationsforscher an der TU-Chemnitz und Mitglied des Rats für Migration e. V.

Hao-Hao Wu ist Rechtsassessor und Doktorand am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München sowie Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München.



MIGRATION IM PARLAMENT

Debatten und Anfragen



Das Integrationsgesetz wird am 2. Mai 2024 debattiert. | Foto: Markus Guffler

Die Kleinen Anfragen der Abgeordneten

Das Elektronische Datenbank- und Archivsystem (EDAS) des Sächsischen Landtags verzeichnete insgesamt 1979 Vorgänge unter dem Sachgebiet »Ausländer, Migranten« in der gesamten 7. Wahlperiode. Im Jahr 2024 wurden bis Ende der Wahlperiode (30. September 2024) 224 Vorgänge im genannten Sachgebiet verzeichnet. Davon waren 212 Kleine Anfragen und 12 sonstige Anträge. In der beginnenden 8. Wahlperiode wurden in den letzten drei Monaten des Jahres 2024 insgesamt 49 Einträge verzeichnet, davon 46 Kleine Anfragen und drei sonstige Anträge.

Die Kleinen Anfragen wurden vor allem von der Opposition gestellt. Die AfD-Fraktion stellte im Jahr 2024 insgesamt 176 Kleine Anfragen, die Fraktion DIE LINKE stellte insgesamt 76 Kleine Anfragen. Andere Fraktionen stellten insgesamt 6 (BÜNDNISGRÜNE 3, CDU 1, BSW 1, parteilos 1) Kleine Anfragen.

Der wesentliche Teil der Kleinen Anfragen der AfD-Fraktion befasste sich mit dem Thema Straftaten, Betrug und Delikte (67), die sich auf einzelne Meldungen zu aktuellen Geschehnissen in Sachsen bezogen. Außerdem waren Zahlen und Fakten zum Asylverfahren und Aufenthaltsstatus (25), Kosten der sächsischen Asylpolitik (22) sowie die Unterbringung von Asylsuchenden (19) Inhalt der Anfragen. Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE wandten sich vordergründig mit Fragen zu Einzelfällen bei der Abschiebung (16), zu Asylverfahren (12) und zur Situation der Asylsuchenden in Unterbringung (9) an die Staatsregierung.

Debatten im Plenum

Am 3. Mai 2024 beriet das Plenum über den Jahresbericht für das Jahr 2023. Der Bericht (**Drucksache 7/16168** – Unterrichtung durch den Sächsischen Ausländerbeauftragten) war nach seiner Übergabe an den Landtagspräsidenten im Ausschuss für Inneres und Sport beraten (**Drucksache 7/16287**) und zur Kenntnis genommen worden. Das Plenum hat der Beschlussempfehlung des Ausschusses zugestimmt. Die Sprecher der Fraktionen äußerten sich in ihren Redebeiträgen zu einzelnen Themen des Jahresberichtes und richteten gleichzeitig den Blick auf die gesamte Amtszeit des Sächsischen Ausländerbeauftragten. Im Plenarprotokoll ist die Sitzung ab Seite 7716 dokumentiert. Im September 2024 wurde der Jahresbericht noch um den Statistikteil ergänzt.

In der 88. Plenarsitzung der 7. Wahlperiode wurde auf Antrag der AfD-Fraktion eine aktuelle Debatte unter dem Titel »Deutsche Opfer, ausländische Täter: Wo bleibt der Aufschrei?« eröffnet. Es handelte sich dabei vorwiegend um die Interpretation der Zahlen der letzten polizeilichen Kriminalstatistik. Im Plenarprotokoll ist die Debatte ab Seite 7657 dokumentiert.

Die sächsische Asylpolitik war auch das Thema in der 4. Plenarsitzung der 8. Wahlperiode. Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde eine aktuelle Debatte unter dem Titel »Humanität und Ordnung: Irreguläre Migration begrenzen, Integration unterstützen« durchgeführt. Die Fraktion bekann-

te sich zum Grundrecht auf Asyl und forderte zugleich ein Zurückweisen nicht schutzbedürftiger Menschen. Es wurde für eine Migrationspolitik geworben, die die Kommunen

nicht überfordert. Im Plenarprotokoll ist die Debatte ab Seite 10 dokumentiert.

Kleine Anfragen – Fraktionen Themen

7. Wahlperiode 2024

Fraktion	AfD	LINKE	Grüne	CDU	fraktionslos	BSW
Unterbringung	18	9	1	-	-	-
Abschiebung	12	16	1	1	1	-
Asylverfahren / Aufenthaltsstatus	19	12	-	-	-	-
ausländische Fach- und Arbeitskräfte	6	5	-	-	-	-
Straftaten / Betrug / Delikte	54	-	-	-	-	-
Bildungs- / Ausbildungszugang	1	4	-	-	-	-
Beschäftigung von Asylbewerbern / Arbeitsintegration	4	-	-	-	-	-
unbegleitete minderjährige Ausländer	1	3	-	-	-	-
Kosten / Finanzierung	19	7	-	-	-	-
Bezahlkarte	1	2	-	-	-	-
Ausreise / Rückkehrberatung	5	-	-	-	-	-
Einbürgerung	0	2	-	-	-	-
Sonstiges	3	5	-	-	-	-
gesamt	143	65	2	1	1	-

8. Wahlperiode 2024

Fachkräfte	4	-	-	-	-	-
Straftaten / Betrug / Delikte	13	-	-	-	-	1
Integration	1	1	-	-	-	-
Asyl / Aufenthaltstatus	6	1	-	-	-	-
Abschiebung	2	-	-	-	-	-
Ausreise	1	-	-	-	-	-
Unterbringung	1	2	-	-	-	-
Bildung / Ausbildung	1	4	-	-	-	-
Kosten / Förderung	3	-	-	-	-	-
Migration	1	-	-	-	-	-
Brandereignisse Abschiebehaft	-	1	-	-	-	-
Bezahlkarte	-	2	1	-	-	-
gesamt	33	11	1	0	0	1

Quelle: EDAS Sächsischer Landtag

Insgesamt 258 Kleine Anfragen



SCHUTZSUCHE IN SACHSEN

Unterbringung von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen

Sachsen nahm im letzten Jahr 10 120 Asylsuchende auf. Im Jahr 2023 wurden 23 132 Geflüchtete aufgenommen. Die meisten Aufnahmen gab es im Rückblick im Jahr 2015, die wenigsten Aufnahmen gab es im Jahr 2020. (2015: 69 900, 2016: 14 860, 2017: 9 183, 2018: 8 828, 2019: 6 645, 2020: 4 463, 2021: 10 222, 2022: 18 474, 2023: 23 132).

Aufnahme von Asylsuchenden in Sachsen

Jahr	gesamt
2014	11 786
2015	69 900
2016	14 860
2017	9 183
2018	8 828
2019	6 645
2020	4 463
2021	10 222
2022	18 474
2023	23 132
2024	10 120

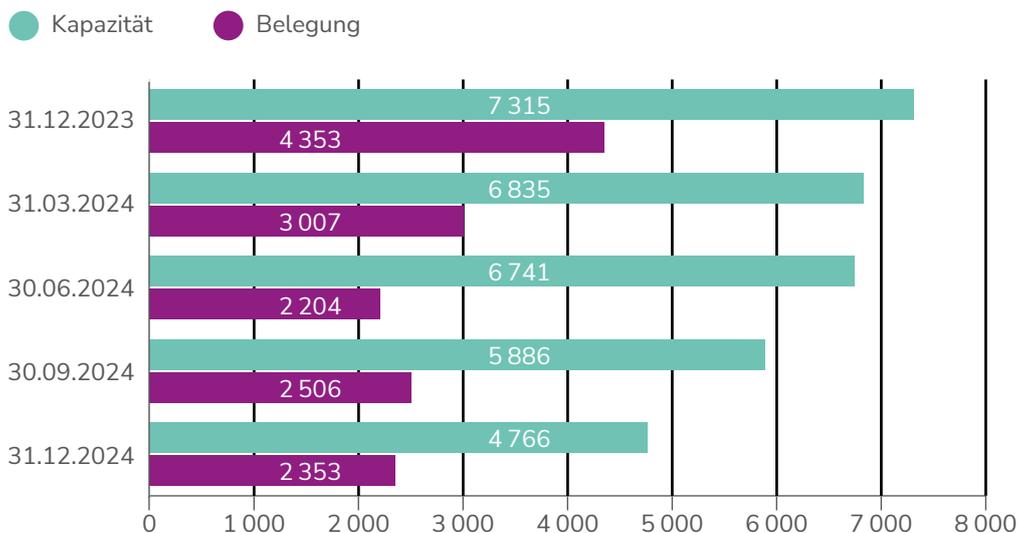


Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern.

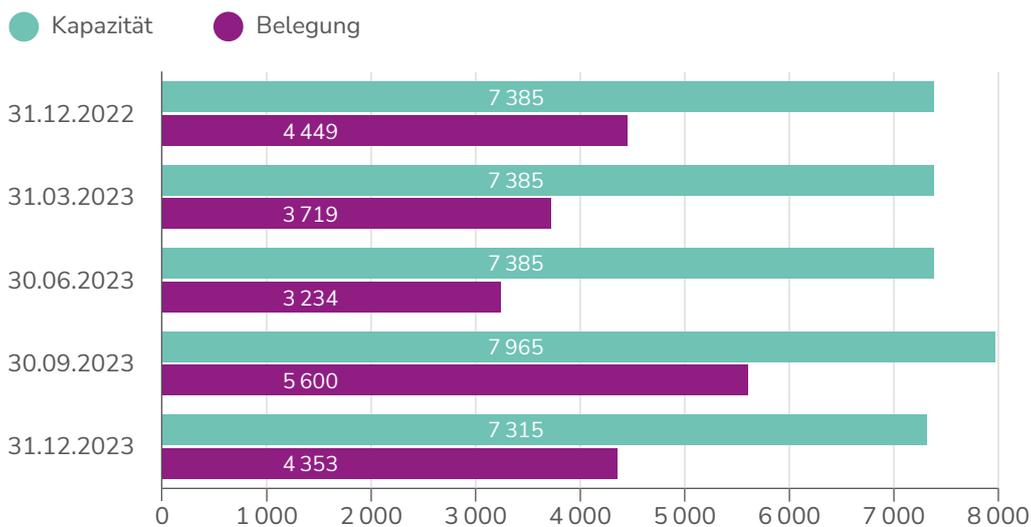
Zu Beginn des Jahres 2024 standen 16 Aufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität von 7 315 Plätzen zur Verfügung. Zum Stichtag 31. März 2024 sank die Kapazität auf 6 835 Plätze, zum Stichtag 30. Juni 2024 wurde die Kapazität auf 6 741 Plätze weiter reduziert. Ende des 1. Quartals 2024 stand ein Unterbringungsobjekt im sogenannten »Stand-By-Modus« zur Verfügung. Ende des 2. Quartals 2024 wurden zwei Unterbringungsobjekte mit einer Kapazität von 950 Plätzen vom Freistaat Sachsen für eine Aktivierung im Falle steigender Unterbringungsbedarfe vorgehalten. ¹

¹ DS 7/15526, DS 7/16189, DS 7/16775, DS 8/171, DS 8/1029

Unterbringungssituation in Aufnahmeeinrichtungen



Hinweis: Hinsichtlich der Kapazität entsprechen die Daten der Gesamtkapazität, unabhängig von der Nutzung (auch Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge); Belegungsdaten beziehen sich ausschließlich auf Asylbewerber



Quellen: DS 7/12090, DS 7/13232, DS 7/13885, DS 7/14748, DS 7/15526, DS 7/16189, DS 7/16775, DS 8/171, DS 8/1029

Zum Stichtag 30. September 2024 waren 14 Aufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität von 5 886 Plätzen in Betrieb, drei Aufnahmeobjekte mit Kapazität von 1 500 Plätzen wurden im sogenannten »Stand-By-Modus« vorgehalten. Ende des Jahres 2024 befanden sich 12 Aufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität von 4 766 Plätzen in Betrieb. Drei Unterbrin-

gungsobjekte wurden für eine Aktivierung im Falle steigender Unterbringungsbedarfe mit Gesamtkapazität von 1 500 Plätzen vorgehalten. (DS 7/15526, DS 7/16189, 7/16775, DS 8/171, DS 8/1029)



Bildungszugang von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen

Die Grundlage für den Bildungszugang von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen bilden Art. 14 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) sowie §§26, 28 des Schulgesetzes in Verbindung mit den Änderungen des Asylgesetzes im Juli 2017. Für alle Kinder ab sechs Jahren, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, besteht in Sachsen eine Schulpflicht.

Zum Stichtag 30. Juni 2024 befanden sich im Freistaat Sachsen 222 Personen unter 18 Jahren in Aufnahmeeinrichtungen, darunter 146 im schulpflichtigen Alter. Insgesamt 17 Personen im schulpflichtigen Alter waren länger als drei Monate, sieben Personen länger als sechs Monate und vier Personen länger als zwölf Monate in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht.

Im 1. Halbjahr 2024 befanden sich insgesamt 982 Kinder und Jugendliche über eine durchschnittliche Dauer von 32 Tagen im Lernangebot und in diesem Zeitraum wurden insgesamt 39 Lehrkräfte eingesetzt.²

Daten zum 2. Halbjahr 2024 lagen zum Redaktionsschluss nicht vor.

Verteilung auf die Kommunen

Die Asylsuchenden werden nach Registrierung und medizinischer Untersuchung in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates in der Regel nach kurzer Zeit in die Unterkünfte in den Kommunen verteilt. Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten hingegen sollen bis zum Abschluss der Verfahren in einer Aufnahmeeinrichtung verbleiben.

Die Verteilungsquoten für die landesinterne Verteilung der Asylbewerber in Sachsen werden jährlich aus dem jeweiligen Anteil der Wohnbevölkerung der Landkreise und Kreisfreien Städte an der sächsischen Gesamtbevölkerung zum Stichtag 30. Juni. berechnet. Die Verteilungsquoten für das Jahr 2024 beziehen sich demnach auf den Bevölkerungsstand von Juni 2023. Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

Verteilungsquoten innerhalb Sachsens (für das Jahr 2024)

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Verteilungsquoten
Stadt Chemnitz	6,1
Erzgebirgskreis	8,0
Mittelsachsen	7,4
Vogtlandkreis	5,4
Zwickau	7,6
Stadt Dresden	13,8
Bautzen	7,3
Görlitz	6,1
Meißen	5,9
Sächsische Schweiz – Osterzgebirge	6,0
Stadt Leipzig	15,1
Leipzig	6,4
Nordsachsen	4,9

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gebietsstand: 30.06.2023

Die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Leipzig als die Gebietskörperschaften mit dem höchsten Bevölkerungsanteil nehmen demnach zusammen gut ein Viertel der Asylbewerber auf. Geregelt ist die Unterbringung und Versorgung im Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG).

² DS 7/16707

Unterbringung in den Kommunen

Die Asylbewerber werden entsprechend diesem Verteilungsschlüssel in den Landkreisen und Kreisfreien Städten untergebracht. Versorgung, Betreuung und Art der Unterbringung obliegen dabei den Kommunen. Letztere kann zentral in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in Wohnungen bzw. Wohnprojekten erfolgen.

Die Verteilung innerhalb der Kommunen setzen diese in eigener Verantwortung und entsprechend den Gegebenheiten vor Ort um.

Zentrale Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen

Die Landkreise und die Kreisfreien Städte verfügten zum Stichtag 31. März 2024 über 145 Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Gesamtkapazität von 18 981 Plätzen, die zu 77 Prozent belegt waren. Zum Halbjahresende (Stichtag 30. Juni 2024) verfügten sie über 139 Gemeinschaftsunterkünfte mit Gesamtkapazität von 17 927 Plätzen, die zu 75 Prozent belegt waren.

Ende des dritten Quartals (Stichtag 30. September 2024) verfügten sie über 141 Gemeinschaftsunterkünfte mit Gesamtkapazität von 18 083 Plätzen, die zu 72 Prozent belegt waren. Zum Jahresende (Stichtag 31. Dezember 2024) verfügten sie über 138 Gemeinschaftsunterkünfte mit Gesamtkapazität von 17 768 Plätzen, die ebenfalls zu 72 Prozent belegt waren.

Darüber hinaus standen Ende des ersten Quartals (Stichtag 31. März 2024) im Landkreis Meißen zwei Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber im »Stand-By-Modus« mit einer Kapazität von 155 Plätzen zur Verfügung. Zum Stichtag 30. Juni 2024 und zum Stichtag 30. September 2024 standen in den Landkreisen Bautzen, Meißen und im Vogtlandkreis sowie in der Kreisfreien Stadt Leipzig insgesamt sieben weitere Unterkunftsmöglichkeiten im »Stand-By-Modus« mit einer Kapazität von 835 Plätzen zur Verfügung. Zum Jahresende (Stichtag 31. Dezember 2024) wurden in insgesamt sechs Unterkunftsmöglichkeiten im »Stand-By-Modus« 633 Plätze vorgehalten.³

³ DS 7/16189, 7/16775, DS 8/171, DS 8/1029

Gemeinschaftsunterkünfte in Sachsen 2024⁴

2024 Monat	Anzahl GU	Kapazität	Belegung	
			absolut	prozentual*
31. März	145	18 981	14 681	77,01
30. Juni	139	17 927	13 441	74,97
30. September	141	18 083	13 040	72,11
31. Dezember	138	17 768	12 807	72,09

⁴ DS 7/16189, 7/16775, DS 8/171, DS 8/1029; *Eigene Berechnungen

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) ist gemäß § 85 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erfüllen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.



Die Staatsregierung hat nach § 32a Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) die Verwaltung des Landesjugendamtes als die nach Landesrecht für die Verteilung von umA zuständige Stelle gemäß §§ 42a ff. SGB VIII benannt. Im Rahmen der Aufgaben als Landesverteilungsstelle wurden dem Landesjugendamt 2024 insgesamt 620 vorläufige Inobhutnahmen angezeigt.

Die Erkenntnisgrundlage der Staatsregierung hinsichtlich der Zahl jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten basiert auf werktäglichen Bestandsmeldungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA). Die BVA-Bestandsmeldungen speisen sich aus Meldungen der kommunalen Jugendämter an das BVA über die Zahl der bestehenden jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten. Die Landkreise und Kreisfreien Städte meldeten am letzten Werktag des Jahres 2024 insgesamt eine Summe von 1548 jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für umA. Im bundesweiten Verteilverfahren erfüllte Sachsen seine Quote nach Königsteiner Schlüssel zu 69,8 Prozent.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte meldeten per 31. Dezember 2024 insgesamt eine Summe von 389 jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für junge Volljährige, die weiterführende Hilfen nach § 41 SGB VIII in Anspruch nehmen.

Im Freistaat Sachsen wurden zum 31. Dezember 2024 zudem 439 Inobhutnahmeplätze für die Aufnahme von umA vorgehalten und es gab gem. § 42 SGB VIII zwölf temporäre Einrichtungen mit insgesamt 252 Betreuungsplätzen – mit befristeter Duldung in Betrieb.⁵

Ausreisepflicht, freiwillige Ausreise und Abschiebung

Nach endgültiger Ablehnung von Asylanträgen wird den Betroffenen in der Regel eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Reisen sie in dieser Zeit nicht aus, können sie abgeschoben werden, wenn dem keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen bzw. keine Duldung erteilt worden ist; dann ist die Abschiebung zeitweise ausgesetzt.

Für die freiwillige Rückkehr in bestimmte Herkunftsstaaten besteht die Möglichkeit der finanziellen Förderung über Rückkehrprogramme des Bundes und der Länder (Programme: REAG/GARP).

Grundsätzlich können mittellose Drittstaatsangehörige, die sich im Bundesgebiet aufhalten und in ihr Herkunftsland zurückkehren oder weiterwandern möchten, Leistungen dieser Programme in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die Ausreise wird durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) organisiert und betreut.

Nebenstehende Tabelle zeigt im Jahresvergleich, wie viele Personen jeweils zum 31. Dezember ausreisepflichtig waren, über Rückkehrprogramme ausgereist bzw. wie viele abgeschoben worden sind. Zudem weist die Tabelle auf, bei wie vielen Personen die Abschiebungen zeitweise ausgesetzt und Duldungen erteilt worden sind.

Dem Sächsischen Ausländerbeauftragten ist im Zusammenhang mit Abschiebungen das humanitäre Augenmaß besonders wichtig. So sollten unbillige Härten wie etwa Familientrennungen – wenn irgend möglich – vermieden werden. Werden Abschiebungen durchgeführt, sollten etwaige Auswirkungen auf das jeweilige soziale Umfeld der Betroffenen – soweit möglich – berücksichtigt werden.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne Schulplatz

Gemäß § 26 Absatz 1 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) besteht Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt haben. In sächsischen Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Kinder und Jugendliche migrantischer Familien erhalten erst nach erfolgter Zuweisung auf die Landkreise und Kommunen einen Schulplatz.

⁵ DS 8/960

Verteilungsquoten innerhalb Sachsens (für das Jahr 2024)

	2024	2023
Ausreisepflichtige Personen ⁶	11 878	13 090
Geförderte freiwillige Rückkehr (bewilligte Fälle nach Programm REAG / GARP) ⁷	714	545
Abschiebungen (§ 58 AufenthG) ⁸	936	841
Duldung ⁹	9 660	10 338

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gebietsstand: 30.06.2023

- ⁶ jeweils zum Stichtag 31.12.
- ⁷ im Jahresverlauf
- ⁸ im Jahresverlauf
- ⁹ jeweils zum Stichtag 31.12.

Mit Stand 9. Dezember 2024 sind 1 883 schulpflichtige und über das Anmeldeportal des Landesamtes für Schule und Bildung angemeldete Kinder und Jugendliche ohne Schulplatz. Bei 606 Personen beträgt die Wartezeit auf einen Schulplatz mehr als sechs Monate.

Wurden zum Ende des Schuljahres 2020/2021 und damit vor dem Krieg in der Ukraine noch rund 7 000 Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, in Vorbereitungsklassen an öffentlichen Schulen unterrichtet, sind es aktuell rund 20 500 junge Menschen. Diese nahezu Verdreifachung der Schülerzahlen und die mehr als Verdopplung der Vorbereitungsklassen zum Erlernen von Deutsch als Zweitsprache in kurzer Zeit brachte und bringt die sächsischen Schulen an räumliche und personelle Kapazitätsgrenzen. Trotz intensiver Bemühungen bei der Schulplatzzuweisung sind Wartezeiten gegenwärtig vor allem in den Ballungszentren nicht zu vermeiden, da die Ressourcen erschöpft sind.

Als Reaktion auf die angespannte Situation an den Schulen vor Ort wurde seit 2022 eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Zur Erweiterung der Platzkapazitäten in Vorbereitungsklassen wurde die abgesenkte Klassen- und Gruppenobergrenze ausgesetzt, um trotz damit einhergehender pädagogischer Herausforderungen mehr neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern schulische Bildung zu ermöglichen. An den Gymnasien wurden bildungsunabhängige Vorbereitungsklassen eingerichtet. Zudem werden Schülerinnen und Schüler

in Regelklassen integriert, wenn keine Vorbereitungsklassen verfügbar sind (Einzelintegration). Erstklässler werden direkt in die 1. Klasse integriert und zusammen mit allen anderen Schulanfängern alphabetisiert. In höheren Klassen wurden im Rahmen von »Blended Learning« Selbstlernzeiten eingeführt. Dafür wurden u. a. Lizenzen für eine Lernplattform Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung gestellt, womit auch Wechselmodelle zwischen schulischen Präsenz- und häuslichen Lernzeiten möglich sind. Das Landesamt für Schule und Bildung wurde mit der konsequenten Umsetzung dieser den aktuellen Gegebenheiten angepassten Maßnahmen beauftragt.

Durch den hohen Personalbedarf wurde es zugewanderten Lehrkräften seit 2022 zu erleichterten Bedingungen ermöglicht, zunächst befristet im sächsischen Schuldienst tätig zu werden. Ihnen wurden bei Bedarf auch Sprachkurse angeboten. Zahlreiche Personen konnten zudem zunächst befristet als Schulassistentinnen und -assistenten eingestellt werden. Lehrkräfte, die sich bewährt haben und die auch für eine Tätigkeit im Regelunterricht geeignet sind und ein entsprechendes Sprachniveau in Deutsch nachweisen, können in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis übernommen werden.¹⁰

¹⁰ DS 8/338, DS 8/592



RÜCKBLICK AUF 10 JAHRE SÄCHSISCHER AUSLÄNDER- BEAUFTRAGTER

Wenn Sie heute auf Ihre
Amtszeit in zwei Legislatur-
perioden zurückschauen:
Welche Ereignisse haben
diese Jahre geprägt?

Bestimmend für mich war der Übergang in eine eher unsichere Zeit. Erst die Flüchtlingskrise 2015 und 2016, danach die Corona-Pandemie ab 2020 und der Ukraine-Krieg ab 2022 mit dem erneut gewaltigen Zustrom von Schutzsuchenden. Parallel dazu gab es das Anwachsen von KI, von Fake News und Politikerverachtung bis hin zur Ablehnung des Staates und zur gesellschaftlichen Spaltung.

Welche Schwerpunkte
haben Sie sich und
Ihrem Team gesetzt?

Wir haben immer versucht, die Diskussion auf der Basis von Fakten zu versachlichen und dem schnellen, oft stimmungsgetriebenen Vorurteil zahlenbasierte Tatsachen entgegenzusetzen. Ob uns dies etwa beim – bundesweit einmaligen – »Heim-TÜV« zur Bewertung der Unterbringung von Asylsuchenden, bei unseren Studien zur Arbeit der Unter-

bringungsbehörden und der Einbürgerungssituation im Freistaat gelungen ist, müssen andere beurteilen.

Was war Ihnen bei der Kommunikation
mit dem Bürger wichtig?

Oft produzieren Institutionen, Behörden und Verbände wunderbare Papiere mit herrlichen Ansätzen für alles, was verändert und besser gemacht werden kann. An der Umsetzung hapert es dann. Nicht selten landen diese Papiere mehr oder weniger schnell in der Schublade. Die Graswurzelarbeit, die Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger und mit ihnen, bleibt demgegenüber auf der Strecke. In meiner Amtszeit haben sich immer wieder Menschen hilfesuchend an uns gewandt, weil sie bei den zuständigen Stellen abgewiesen oder getröstet wurden. Mein Anspruch war, den Menschen schnell und kompetent zu antworten. Zuwanderung und Asyl sind praktisch und juristisch komplex, ständigen Änderungen ausgesetzt und müssen erklärt werden. Bis heute gibt es keine landesweite zentrale Hotline, an die sich etwa Arbeitgeber, Flüchtlinge, Betreuer oder Ehrenamtliche wenden können. Hier hat sich die Geschäftsstelle des Ausländerbeauftragten mit großem persönlichem Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittlerweile zu einer anerkannten Anlaufstelle im Freistaat entwickelt. Sie zeigt allen Fragestellern nicht selten in wenigen Stunden einen juristisch validen und praktisch umsetzbaren Lösungsweg auf. Wenn das nicht möglich ist, weist sie ihnen doch jedenfalls die Richtung, wie es weitergehen kann und an wen sie sich wenden müssen.

Daneben haben wir natürlich das Alltagsgeschäft betrieben – Projekte etwa zur Sprachbildung, Beratungshilfen zur Arbeit der Härtefallkommission oder unsere Materialien zur Werbung für Zuwanderung, von der Postkarte bis zum Videoclip und dem interkulturellen Skatspiel.



Welche Aufgabengebiete haben sich über die Jahre verändert?

Die Vernetzung der staatlichen Stellen mit den Akteuren der Zivilgesellschaft wurde immer wichtiger. Deren Motivation haben wir versucht hochzuhalten – allein schafft niemand Integration. Das Netzwerk Integration und Migration haben wir fortgeführt, gute Beispiele der Integrationsarbeit immer wieder hervorgehoben, die Kontakte zu Unternehmen, zur Arbeitsagentur, zu den Beratungsstrukturen, der Kommunalpolitik und den Unterstützern gepflegt. Auf die gesellschaftlichen Veränderungen mit ihren erhöhten Anforderungen haben wir natürlich auch reagiert. Der Internetauftritt des Ausländerbeauftragten ist relaunched und der Jahresbericht erscheint digital und animiert. Wir kommunizieren zusätzlich zum Newsletter verantwortungsbewusst und informativ in den sozialen Medien. Den Anforderungen der meisten Abgeordneten an unsere Arbeit und an den Jahresbericht sind wir stets gerecht geworden.

Welche Momente waren für Sie Höhepunkte?

Das Einbürgerungsfest im Plenarsaal des Landtages, das wir in jedem Jahr gemeinsam mit dem Staatsminister des Innern begehen, ist in meinen Augen eine wunderbare Belohnung für unsere Arbeit:



Besuch in der Erstausschuss in Dresden zu Beginn des Ukrainekrieges 2022 | Foto: Markus Guffler

Der Stolz und die Freude der Menschen, die – oft nach langen Jahren der Mühe im Bereich Sprache und Beruf – nun endlich den begehrten deutschen Pass in Händen halten, die vor Glück strahlen und die laut und überzeugt die Nationalhymne zum Abschluss dieser Feier mit uns singen, sind ein Zeichen dafür, dass sich Integration für die Gesellschaft lohnt. Diejenigen, die derart guten Willens sind, sollten wir nach Kräften fördern und bei uns halten.

Was hat Sie besonders gefordert?

Da ist in erster Linie natürlich zunächst die schiere Dimension der Anzahl der Schutzsuchenden zu nennen, die 2015 und im Zuge des Ukrainekrieges zu uns gekommen sind. Die Integrationsarbeit wurde jedes Mal vor eine neue, scheinbar unüberwindbare Hürde gestellt. Aber die Strukturen haben sich bewährt, jetzt geht vieles einfacher. Eine weitere Herausforderung war die Leitung der Härtefallkommission über jetzt auch zehn Jahre. Diese Kommission prüft in jedem Einzelfall, ob Menschen bei uns bleiben dürfen, die nach anderen rechtlichen Regelungen keinen Aufenthaltstitel bekommen haben. Die Anrufung der Kommission und die eventuelle Anerkennung als Härtefall sind nicht einem Rechtsanspruch des Einzelnen gleichzusetzen, sondern letztlich auch eine sehr persönliche Abwägung für mich: Welche Interessen entscheiden, ob die Betroffenen bei uns bleiben? Die Härtefallkommission ist also keine Supervisionsinstanz, die die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen korrigiert, sondern eine Art rechtsstaatliches Gnadeninstitut, das nach ganz anderen Kriterien entscheidet als die Behörden.

Wo kann der Freistaat besser werden?

Das wissen vermutlich die Akteure im Bereich der Integrationsarbeit selbst mindestens ebenso gut wie ich – fragen und hören wir sie. Ein mir immer wieder zugetragenem Punkt: Der Freistaat ist noch nicht hinreichend gut aufgestellt im Bereich der Einbürgerungen. Sie dauern oft mehrere Jahre und damit zu lange, sind oft bürokratisch aufgeladen und seitens einiger Ausländerbehörden mit Skepsis gegenüber den Antragstellern verbunden. Wir müssen zudem immer wieder den Unterschied zwischen humanitärer Migration und der Zuwanderung in unseren Arbeitsmarkt deutlich machen: Im letzten Punkt können wir selbst sagen, wen unsere Betriebe brauchen und danach die Regeln für Zuwanderung festlegen. Der humanitäre Aspekt ändert sich fortlaufend mit jedem neu aufflammenden Konflikt. Die darauf gegründete Zuwanderung darf die Gesellschaft nicht über-



Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern im Dezember 2023 mit Staatsministerin Reem Alabali-Radovan | Foto: Markus Guffler

fordern. Und für irreguläre Migration – etwa aus rein wirtschaftlichen Gründen – schwindet ja derzeit nicht nur bei uns, sondern in ganz Europa das Verständnis. Ich wünsche mir insgesamt mehr pragmatisches Behördenhandeln. Ein besonderes Anliegen ist mir die interkulturelle Öffnung der Verwaltung. Das gilt aber auch für unsere Gesellschaft insgesamt.

Was bewegt Sie am Ende Ihrer Amtszeit?

Migration hat unsere Gesellschaft und besonders unsere Einstellung zu Menschen mit Migrationsgeschichte in den letzten zehn Jahren ganz erheblich verändert. Dieser Prozess wird sich fortsetzen, seinen Niederschlag auch in den Gesetzblättern Europas, Deutschlands und unseres Freistaates finden. Ich wünsche mir dafür einen Rechtsrahmen, der den

Zielkonflikt zwischen humanitären Aspekten, wirtschaftlichen Notwendigkeiten, Akzeptanz in der Mehrheit der Gesellschaft und Gesetzesgehorsam mit Augenmaß und Spielraum für den Einzelfall löst. Integration bleibt ein Gesamtkunstwerk.



DAS AMT DES SÄCHSISCHEN AUSLÄNDERBEAUFTRAGTEN SEIT 1991 IM RÜCKBLICK

1991

März 1991

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt einen Antrag zur Einsetzung eines Regierungsbeauftragten für Ausländerfragen. Die Regierung lehnt diesen ab und möchte zunächst Erfahrungsberichte aus anderen Bundesländern abwarten. Zu diesem Zeitpunkt gibt es lediglich in sechs westdeutschen Bundesländern einen Ausländerbeauftragten.

September 1991

Die fremdenfeindlich motivierten Ausschreitungen in Hoyerswerda, bei denen es zu massiven Angriffen auf Vertragsarbeiter und Geflüchtete kommt, führen zu einem Umdenken. Die Forderung nach einer unabhängigen Beratungs- und Integrationsstelle für Ausländer wird lauter.

Mai 1992

Heiner Sandig (CDU) wird vom Sächsischen Landtag zum ersten Sächsischen Ausländerbeauftragten (SAB) gewählt. Parallel übt er das Amt des 1. Vizepräsidenten aus.

Januar 1994

Das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten¹ wird verabschiedet. Zuvor war das Amt lediglich auf Probe eingerichtet worden, nun ist es gesetzlich verankert.



Fokus der Arbeit sind Einzelfallberatung und parlamentarische Berichterstattung, Schwerpunkt der Arbeit sind ehemalige Vertragsarbeiter aus Angola, Mosambik und Vietnam.

1993

Die ersten kommunalen Ausländer- und Integrationsbeauftragten (KAIB) werden benannt, um eine bessere Betreuung vor Ort zu gewährleisten.

1996

Sachsen richtet die erste Bundesbeauftragten-Konferenz aus. Bei dem Arbeitsaustausch der Ausländerbeauftragten aus ganz Deutschland sind auch kommunale Beauftragte anwesend.

1999

Die Folgen des Jugoslawienkrieges prägen die Arbeit des SAB. Viele Flüchtlinge aus Bosnien und Kosovo suchen Schutz in Sachsen. Ab 1999 werden viele von ihnen wieder in ihre Herkunftsländer zurückgeführt.

2002

Auf Vorschlag des Sächsischen Ausländerbeauftragten wird das Kuratorium »Weltoffenes Sachsen« gegründet. Es berät die Landesregierung zu den Themen Integration und Fremdenfreundlichkeit.

2004

Die Planung der Sächsischen Härtefallkommission (HFK) beginnt. Sie soll einen Aufenthalt aus besonderen humanitären Gründen ermöglichen. Bereits seit 1996 fanden informelle Härtefallgespräche zwischen dem Beauftragten und dem Innenministerium statt.

Im Sächsischen Landtag wird das erste Einbürgerungsfest veranstaltet. Bei Reden, Kabarett und Musik feiern die 250 Gäste ihre Einbürgerung. Bundesweit ist es die erste Veranstaltung dieser Art.

¹ Drucksache 1/4074



**Friederike
de Haas
MdL (CDU)**

09.12.2004 – 09.12.2009
im Amt

Foto: Frank Höhler

Schwerpunkt der Arbeit ist die

Bildung der Bevölkerung zum Thema Migration und Integration; Hintergrund ist der Einzug der NPd in den Sächsischen Landtag.

2005

Nach Inkrafttreten der Härtefallkommissionsverordnung konstituiert sich die Sächsische Härtefallkommission am 26. August. Unter der Leitung der gewählten Vorsitzenden, der Sächsischen Ausländerbeauftragten, kommt sie Ende Oktober zum ersten Mal zur Erörterung von Härtefällen zusammen.

Die Veranstaltungsreihe »Weltoffenes Sachsen« in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung startet. Sie ist Teil des Schwerpunkts auf die Bildung der Bevölkerung.

Das IQ-Netzwerk Sachsen (»Integration durch Qualifizierung«) wird ins Leben gerufen. Das Förderprogramm soll die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationshintergrund verbessern.

2006

Sachsen beteiligt sich am Nationalen Integrationsgipfel der Bundesregierung, der einen Integrationsplan für die Bundesregierung entwickeln soll.

Das Kuratorium für ein weltoffenes Sachsen empfiehlt der Landesregierung Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung von Staat und Gesellschaft.

Mit der Veranstaltungsreihe »Die SAB lädt ein« wird die Bildungsarbeit weitergeführt. Sie knüpft an das Projekt »Weltoffenes Sachsen« an.

2007

Sachsen richtet erstmals die zentrale Eröffnung der »Interkulturellen Woche« in der Frauenkirche aus. Die Initiative soll das Zusammenleben von Deutschen und Zugewanderten verbessern und Vorurteile abbauen.

Der Nationale Integrationsplan wird verabschiedet. Er enthält insgesamt 400 Maßnahmen für Bund, Länder, Kommunen und nichtstaatliche Akteure.

2009

Im Juni wird erstmals der Sächsische Integrationspreis verliehen. Bei einer Feierstunde im Sächsischen Landtag werden herausragende Projekte zu den Themen Vielfalt, Teilhabe und Integration gewürdigt und mit einem Preisgeld ausgezeichnet.

Die Härtefallkommission wird gesetzlich verankert. Seit ihrer Gründung wurden bis 2009 insgesamt 90 Anliegen mit 256 Personen abschließend beraten. Für 153 Personen konnte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes bewirkt werden.



**Dr. Martin
Gillo
MdL (CDU)**

09.12.2009 – 17.12.2014
im Amt

Foto: Markus Guffler

Schwerpunkte der Arbeit: Runder Tisch Anerkennung, Untersuchung der Lebenssituation von Asylsuchenden »Heim-TÜV«, Netzerkennung.

2010

Das Projekt »Heim-TÜV« wird entwickelt. 30 Gemeinschaftsunterkünfte in Sachsen werden besucht und nach zehn festen Kriterien bewertet. Die Ergebnisse werden mithilfe eines Ampelsystems veranschaulicht:

Grün: vorbildlich

Gelb: gut, jedoch mit Handlungsbedarf

Rot: dringender Handlungsbedarf

Ziel des Projekts ist es, die Qualität der Unterkünfte kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern.

Das Netzwerk Integration Migration Sachsen (NIMS) findet sich erstmals zusammen. Dazu gehören Vereine, Initiativen, Projektträger, Beauftragte und Beratungsstellen, die sich für Integration und Migration in Sachsen engagieren.



Der Runde Tisch »Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse« wird ins Leben gerufen. Ziel ist es, eine Empfehlung für ein sächsisches Gesetz zu erarbeiten, das die Anerkennungssituation verbessert. Die Arbeit endet im Juni 2011. Der Bund bringt selbst ein Anerkennungsgesetz auf den Weg.

2011

Die zweite Besuchsrunde des »Heim-TÜV« beginnt. Die Bewertungen der Unterkünfte werden unter dem Titel »Mitmenschen im Schatten. »Heim-TÜV« 2011 über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften« veröffentlicht. Seit Projektbeginn verbessern sich sieben Unterkünfte von Rot auf Gelb. Drei der ursprünglich als »Rot« bewerteten Unterkünfte schließen.

2013

Die dritte Besuchsrunde des »Heim-TÜV« findet statt. Dabei wird erstmals stärker die Perspektive der Bewohnerinnen und Bewohner einbezogen. Die Ergebnisse erscheinen unter dem Titel »Hinschauen lohnt sich – »Heim-TÜV« 2013 über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften«.

2014

Aufgrund der Konflikte in Syrien und Libyen steigt die Zahl der Asylbewerber stark an – von 6398 im Jahr 2013 auf 11786 in 2014. Viele Kommunen sind darauf nicht ausreichend vorbereitet. Gleichzeitig gewinnen fremdenfeindliche Bewegungen wie Pegida an Bedeutung.

Die Ergebnisse des »Heim-TÜV« 2013 werden unter der Drucksache 5/13948 zur Beratung in den Sächsischen Landtag eingebracht. Der »Heim-TÜV« bleibt bis dahin bundesweit einzigartig. Andere Bundesländer übernehmen das Konzept.

Erstmals verleiht der Sächsische Ausländerbeauftragte gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund Sachsen den »Sterntaler«-Preis. Ausgezeichnet werden Initiativen, die sich besonders für die Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Sachsen engagieren.

2017

42 Initiativen schließen sich zum Dachverband sächsischer Migrantenorganisationen zusammen. Dieser soll die Interessen von Migrantinnen und Migranten auf Landesebene vertreten und als offizieller Ansprechpartner fungieren.

Der »Heim-TÜV« wird fortgeführt, da die Zahl der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte seit 2015 stark gestiegen ist. Die Ergebnisse erscheinen im Bericht »Heim-TÜV 2017. Teil I: Evaluation der dezentralen Unterbringung und der unteren Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen«.

2019

Der »Heim-TÜV« zeigt weitere Verbesserungen: Keine Unterkunft wird mehr als »unzumutbar« eingestuft, und es gibt keine Verschlechterung der Werte. Der zweite Teil der Untersuchung erscheint unter dem Titel »Verwahrung oder Ankommen? Die Unterbringungssituation in Sachsens Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete«.



Schwerpunkt der Arbeit: Fortführung des »Heim-TÜV« mit wissenschaftlicher Begleitung und Arbeitsmarktintegration

2015

Die »Flüchtlingskrise« stellt Sachsen vor große Herausforderungen. Die Zahl der Asylbewerber steigt drastisch – von 11786 im Jahr 2014 auf 69900 in 2015. Die Anzahl der Unterkünfte verdoppelt sich, während die Verwaltung unter erheblichem Druck steht. Gleichzeitig nehmen Angriffe auf Geflüchtete und Unterkünfte zu.

Das Dresdner Forschungswerk führte im Auftrag des Sächsischen Ausländerbeauftragten eine zweistufige Befragung aller Personen durch, die in den Jahren 2012 bis 2017 in Sachsen eingebürgert wurden. Das Fazit der Studie »Soziale Lage und Integration der eingebürgerten Migranten in Sachsen«: Eingebürgerte sind gut in Sachsen angekommen und auf allen Ebenen gut integriert.

Der SAB wird Mitglied im neu gegründeten »Beirat bei der Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung«.

Das Gremium setzt sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft, der Gemeinde, des Innenministeriums (SMI) und Landtagsabgeordneten zusammen.

2020

Die Corona-Pandemie erschwert die Integration erheblich. Beratungsangebote werden eingeschränkt und die Arbeitsmarktsituation für Zugewanderte verschlechtert sich drastisch. Dies zeigt eine Umfrage des SAB zu den Auswirkungen der Pandemie auf Migration und Integration.

Die Pandemie beeinflusst die Arbeit des Sächsischen Ausländerbeauftragten deutlich: Der Integrationspreis wird digital verliehen und anstelle des Einbürgerungsfestes wird für jeden neuen sächsischen Staatsbürger ein Baum gepflanzt.

Das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz wird von den Regierungsparteien CDU, SPD und Bündnisgrünen entworfen. In die Arbeitsschritte werden die Fachöffentlichkeit und der SAB eingebunden. Damals gibt es in keinem anderen ostdeutschen Flächenland ein vergleichbares Gesetz.

2022

Der Ukrainekrieg stellt Sachsen vor neue Herausforderungen. Es fliehen etwa 58 000 Ukrainer nach Sachsen. Die EU-Sonderregelung, durch die ukrainische Geflüchtete sofort einen gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten, führt zu einer Überlastung der Ausländerbehörden und Kommunen.

2023

Die Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter rückt in den Fokus. Die Einführung des »Job-Turbo« durch die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll diesen Prozess beschleunigen.

Mit der Veröffentlichung von Teil 3 und 4 des »Heim-TÜV« wird die Bewertung der Unterkünfte für Schutzsuchende in der siebten Legislaturperiode abgeschlossen. Die Themenschwerpunkte der Untersuchungen sind die kommunale Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern und die Aufnahmeeinrichtungen des Freistaats.

2024

Der Landtag beschließt das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz. Das Gesetz soll die Rechtsgrundlage für eine gestärkte Integrationsarbeit im Freistaat Sachsen bilden. Außerdem sieht es die Umbenennung des SAB zum Sächsischen Integrationsbeauftragten vor und erweitert damit den Zuständigkeitsbereich des Amtsnachfolgers.

Auf Bundesebene tritt die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft. Hauptinhalte sind kürzere Vor- aufenthaltszeiten vor der Einbürgerung von bisher acht auf fünf Jahre und eine mögliche Mehrstaatigkeit.

Mit der Wahl eines Sächsischen Integrationsbeauftragten endet das Amt des Sächsischen Ausländerbeauftragten.



DIE ZWEI REGELN DER GROSSENHAINER ELEKTRO-GENOSSENSCHAFT

Jeder ausländische Mitarbeiter muss die Sprachprüfung B2 schaffen und den Beruf von der Pike auf erlernen. Das klappt erstaunlich gut.

von Ulf Mallek

Wer kennt das Wort Kolophonium? Klingt irgendwie nach einem alten Musikinstrument, oder? Nein, es ist vor allem ein technisches Flussmittel, welches zum Weichlöten benötigt wird. Damit das Lötzinn auch tatsächlich auf dem heißen Draht hält. Heute wird es in der Leistungselektrik nicht mehr verwendet. Bei hohen Stromstärken könnte das Lötzinn schmelzen und Kurzschlüsse verursachen, weiß der Großenhainer Lehrausbilder Hendrik Tetzner (42). Er drückt dem Lehrling Mohammad Kazim Mir (17) aus Pakistan ein Kabel in die Hand, und Kazim schiebt eine Aderendhülse aus Metall über den feindrahtigen Leiter. Jetzt kann er angeklemmt werden und der Schutzkontaktstecker ist korrekt angeschlossen.

In der Lehrausbildung der Genossenschaft Elektro Zentrum Großenhain (EZGeG) lernt jeder alles von der Pike auf. Darauf legt der Vorstandsvorsitzende Marko König (49) sehr großen Wert. Er und die



Azubi Justin, Lehrausbilder Hendrik Tetzner und Azubi Kazim | Foto: Norbert Millauer

Genossenschaft haben zwei klare Regeln für ihre ausländischen Mitarbeiter definiert: Regel Nummer eins ist die Sprachprüfung B2 in Deutsch. Das ist eine gehobene Sprach-Mittelstufe, die nötig ist, um im Berufsalltag kommunizieren zu können.

Da Integration mit Akzeptanz zu tun hat, lautet die Regel Nummer zwei, jeder ausländische Mitarbeiter erlernt den Beruf komplett wie jeder andere im Unternehmen auch. Die Elektrobranche mit ihren sehr einschlägigen deutschen Regeln und Normen (DIN VDE) erfordert das, Anerkennung einer ausländischen Qualifikation stif-

tet wenig Sinn. Zudem gibt es Azubi-Patenschaften, um die Qualität der Ausbildung zu erhöhen. Dabei lernen die Azubis von den Paten, was in keinem Lehrbuch steht. Die 1000 kleinen Dinge, die ein Branchenprofi sich im Laufe der Jahre erarbeitet und erdacht hat, können in kurzer Zeit weitergegeben werden. Der Pate profitiert von einem Cash-Back-Modell, bei dem er bis 100 Euro pro Patenschaftsmonat erhalten kann, wenn er es schafft, den Lehrling nach seiner Ausbildung im Unternehmen zu halten.

Vor allem den ausländischen Azubis hilft das sehr. Von den aktuell 23 Aus-

zubildenden sind zwei Geflüchtete, unter allen rund 120 Mitarbeitern haben insgesamt 17 eine ausländische Herkunft. Das liegt deutlich über dem Durchschnitt der Firmen im Landkreis Meißen. Die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen bot der EZG eG eine zusätzliche Chance, dem Fachkräftemangel Herr zu werden.

Integration heißt für die Genossenschaft immer faire Gleichberechtigung. Deutsche und ausländische Kollegen sollen auf gleichem Level arbeiten. Nur so geht es, sagt König. »Nur so stellen wir eine Akzeptanz untereinander her.« Als ein Beispiel nennt er Mouhamed (Name geändert) aus Afghanistan. Er wollte, obwohl er schon etwas älter war, die Ausbildung zum Elektroniker für Energie- und Gebäudeelektrik in Großenhain beginnen. König sagte zu ihm, sehr gern, aber nur, wenn er die Prüfung B2 in Deutsch schafft. Mouhamed stand kurz vor der Prüfung zur B2. König stellte ihn ein. Doch nach vier Monaten Probezeit musste er wieder gehen, denn er hatte die B2-Prüfung nicht geschafft. Ohne das B2 Level geht es nicht, sagt König. Auf der Baustelle wird mehrmals täglich an einem großen Plan die detaillierte Arbeitsaufgabe erläutert. Das muss jeder verstehen, sonst läuft die Verkabelung falsch.

Mouhamed gab aber nicht auf, schaffte seine Deutschprüfung B2 und durfte noch einmal die Ausbildung neu starten. Heute ist er ausgebildeter Facharbeiter.

Was Marko König positiv auffällt, ist die Etikette, die die ausländischen Mitarbeiter mit ins Unternehmen bringen. Höflichkeit zum Beispiel, Respekt vorm Alter oder vor dem Vorgesetzten. Sie stehen auf, wenn sie in einer Vorstellungsrunde begrüßt werden. Ein gutes Beispiel für

die gesamte Lehrlingsmannschaft. Man könnte es sogar als ein Erfolg der Integration bezeichnen, der zurückkommt.

Die EZG eG gewann im Jahr 2023 den sächsischen Integrationspreis. Das Preisgeld von 3.000 Euro hat die Firma verdoppelt und schüttet das Geld an drei bürgerschaftliche Projekte in der Region und an die acht Kitas aus, in denen Kinder der Mitarbeiter betreut werden. Damit kam das Geld, das sie für die Arbeit mit ausländischen Mitarbeitern erhielten, wieder der Region zugute.

Die Krise am Bau geht auch an den Großenhainern nicht spurlos vorüber. Durch das gute Konzept der Fachkräftegewinnung blickt die Genossenschaft jedoch positiv in die Zukunft, aber mit einem wachsamen Auge. Mit Qualitätsarbeit haben sich die Großenhainer einen guten Ruf erworben.

»Wir sind Handwerker«, sagt König. »Und wir geben unsere Erfahrungen an die neuen Generationen weiter.«

In der neuen Lehrwerkstatt schraubt Kazim aus Pakistan, der schon zehn Jahre in Deutschland lebt und hier die Schule besucht hat, alles korrekt zusammen. Seine Brüder arbeiten ebenfalls als Elektriker im Unternehmen, auch sein Vater ist Elektriker. Kazim findet den Beruf durch die Möglichkeit, auf Montage zu gehen, so abwechslungsreich. Auch Azubi Justin Müller (17) schraubt den Schuko-stecker richtig zusammen. Lehrausbilder Hendrik Tetzner nickt zufrieden. Schuki, ein stilisierter Schukostecker, ist übrigens das Maskottchen der innovativen Lehrausbildung der Firma. Lehrausbilder Tetzner und seinem Vorsitzenden König ist nicht bange um die Zukunft ihrer Branche. Wenn Kazim ausgelernt hat, will er in der Firma bleiben.



Azubi Kazim an der Kabelwand | Foto: Norbert Millauer



DIE ARBEIT DES SÄCHSISCHEN AUSLÄNDERBEAUFTRAGTEN

Argumentation und Austausch

Der Jahresbericht an das Parlament wird seit 2022 als elektronischer Bericht in Form eines Flipbook und als barrierefreies PDF zur Verfügung gestellt. Ein gedruckter Bericht wurde zuletzt weniger als 50-mal abgefordert. Künftig wird der Jahresbericht nur noch elektronisch verfügbar sein. Der Statistikteil, der aufgrund der Datenerhebung erst im Herbst eines Jahres zur Verfügung gestellt werden kann, soll künftig ständig verfügbar im Internetangebot eingepflegt werden.



Foto: Markus Guffler

Der Schwerpunkt der aktuellen Arbeit des Landesbeauftragten – Arbeitsintegration – findet sich neu strukturiert auf seiner Homepage www.offenes-sachsen.de. Hier sind unter der Rubrik Ausbildung & Arbeit verschiedene neue Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme aufbereitet. Dazu gehören die Informationen für EU-Arbeitnehmer, die Ausbildung und Beschäftigung für Geduldete, die Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung und der Arbeitsmarktzugang. Ähnlich wurde auch das Staatsangehörigkeitsrecht neu aufbereitet und dargestellt.

Neue Kampagne zur Zuwanderung

Für die offensichtlich notwendige Zuwanderung wirbt der Ausländerbeauftragte seit dem Frühjahr mit einem Kartenset »Zuwanderung – Ja bitte!«. Es benennt nicht vorrangig Defizite, sondern stellt die Bereicherung der sächsischen Gesellschaft durch ausländisch stämmige Arbeitnehmer in den Vordergrund. Großer Beliebtheit erfreut sich das Kartenset zu Stammtischparolen, dass mit aktualisierten Fakten eine erneute Auflage erfuhr. Im Vorfeld der Europa- und Landtagswahlen wurden Faktenblätter mit statistischen Angaben zum Thema Asyl publiziert.

Herkunftsländer bei Härtefällen ändern sich

Die Informationsmaterialien für die Härtefallkommission wurden neu konzipiert. Neben der Broschüre für Berater wurde das Infoblatt – bisher in Deutsch, Einfacher Sprache und als mehrsprachiges Infoheft – mit den aktuellen Sprachvarianten Georgisch und Spanisch neu aufgesetzt. Das Infoheft enthält nun neben sieben Sprachen auch die Variante in Einfacher Sprache und ein Ablaufschema.

Aktiv in den Sozialen Medien

Für die Publizierung in den sozialen Medien wurden neue Videos produziert, die beispielsweise die Arbeit der Härtefallkommission oder das neue Einbürgerungsrecht erläutern. Bespielt wurden die Kanäle auf Facebook, Instagram, Youtube und LinkedIn. Die Präsentation auf Twitter bzw. X wurde eingeschränkt. Der mit der Website korrespondierende Newsletter erfuhr einen Relaunch und wird nun durch die Geschäftsstelle über ein professionelles System versandt, das der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Dadurch sank die Zahl von Fehlsendungen und Bounces auf nahe Null. Monatlich werden etwa 1200 Multiplikatoren und Einzelpersonen informiert. Die zwei großen Wettbewerbe haben eigene Präsentationen außerhalb der Internetpräsenz.

Sterntalerpreis

www.sterntalerpreis.de

Sächsischer Integrationspreis

www.saechsischer-integrationspreis.de

Reger Abgriff der Publikationen

Neben den festen Verteilern im Netzwerk Integration Migration Sachsen, den Mandatsträgern, Partnern und Beratern und den Behörden auf Landes- und Regionalebene gingen über das Onlinebestellsystem im Jahr 2024 insgesamt Bestellungen für 11 483 Publikationen ein.

Begegnung und Austausch in der Landeshauptstadt und den Regionen

Neben den regionalen Begegnungen nahm der SAB an den Veranstaltungen zum Tag der offenen Tür im Landtag und Dresden is(s)t bunt teil. Ein Höhepunkt war wieder das Einbürgerungsfest, welches gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern ausgerichtet wurde.

Eingeladen waren die Eingebürgerten des Jahres 2023. In Glashütte nahm Geert Mackenroth auf dem »Sachsensofa« gemeinsam mit Ricarda Lang, der damaligen Bundesvorsitzenden der Bündnisgrünen, Platz. Thema im NOMUS Forum war »Weites Herz, begrenzte Möglichkeiten? Das SachsenSofa zu Integration und Migration.«

Publikationsbestellungen im Jahr 2024)

Januar	171
Februar	198
März	2 475
April	498
Mai	511
Juni	397
Juli	449
August	1 119
September	3 200
Oktober	986
November	779
Dezember	700
gesamt	11 483



Foto: Uwe Söder



WISSEN AUSTAUSCHEN

Fachleute ins Gespräch bringen

Aktuelle Entwicklungen und Ereignisse, europäische und bundesdeutsche Regelungen finden sich auf den Themenlisten und in den Terminen der vernetzten Integrationsakteure und des Beauftragten wieder. So verzeichnete Europa – vorzugsweise Spanien, aber auch die Bundesrepublik – einen verstärkten Andrang von Schutzsuchenden aus Venezuela. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Sachsen bekam vorzugsweise diese Gruppe von Antragstellern zugewiesen. Die Gruppe der Venezolaner organisierte sich relativ rasch und brachte ihre Anliegen in die gesellschaftliche Diskussion ein. Der Beauftragte vermittelte einen fachpolitischen Austausch mit Abgeordneten der im Landtag vertretenen Fraktionen und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern. Grundsätzlich bemühen sich die aus Venezuela geflüchteten Lateinamerikaner um einen dauerhaften Aufenthalt in Sachsen. Dazu durchlaufen alle Schutzsuchenden das Asylverfahren beim BAMF, dessen Entscheidung grundsätzlich gilt. Gleichwohl sagte das Innenministerium zu, sich gerade im Hinblick auf tatsächliche berufliche Perspektiven um Lösungen zu bemühen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden.

Bezahlkarte und bessere Arbeitsgelegenheiten sind sinnvoll

Ab April 2024 sollte in allen sächsischen Landkreisen die Bezahlkarte für Asylbewerber eingeführt werden. Der Bund hatte im Februar eine Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen, welche den Kommunen mehr Spielraum einräumt, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete zu schaffen. Der Sächsische Ausländerbeauftragte meldete sich in der aufkommenden Diskussion zu Wort und befand die Regelungen für grundsätzlich richtig: »Die jetzige rechtliche Anpassung weitet die bisherigen Arbeitsmöglichkeiten aus. ... Die »Heim-TÜV«-Studie hat klar gezeigt, dass Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende wichtig sind, um sich zu beschäftigen und in den Alltag zu strukturieren.« Mackenroth wies außerdem darauf hin, dass die Nachfrage das bisherige Angebot allerdings übersteige. Die Möglichkeiten in den Einrichtungen seien begrenzt. Jedoch könne die neue Regelung Abhilfe und zugleich einen Mehrwert für die Kommunen schaffen.

[Pressemitteilung des Ausländerbeauftragten](#)



Netzwerktreffen am 10. Juni 2025 | Foto: Markus Guffler

Reformen und Förderungen in der Praxis

Auch die Teilnehmer des Netzwerks Integration und Migration Sachsen (NIMS) tauschten sich im Juni auf Einladung des Sächsischen Ausländerbeauftragten zu Themen von Asylregelungen bis zur Integrationspraxis aus. Der Teilnehmerkreis des landesweit agierenden Netzwerks wurde erneut breiter und umfasste neben den Vereinen, Verbänden und Kommunalvertretungen zunehmend auch Hochschulen, Institute und Unternehmen mit integrationsrelevanten Themen. Über 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzten die Gelegenheit zum Wissenstransfer. Auf der Tagesordnung stand die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sowie der vorübergehende Schutz der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Dr. Holger Kolb vom Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) berichtete über die Umsetzung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, die im letzten Jahr verabschiedet wurden. Anschließend wurden Beispiele für Fördermöglichkeiten, wie der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sowie der Anerkennungszuschuss und die Qualifizierungsförderung des BMBF vorgestellt. Darüber hinaus präsentierte sich das Welcome Center Erzgebirge und berichtete über die Arbeitsmarktintegration vor Ort.

Persönlich betreuen und digital beschleunigen – die Situation in den Einbürgerungsbehörden

Einbürgerungsverfahren sind keine Schnellverfahren. Zu unterschiedlich sind Lebensläufe, Lebensumstände, die Familien- und Einkommenssituation oder das Sprachvermögen. Der Gesetzgeber fordert die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen, der Identität und der persönlichen Situation der Antragsteller von den Behörden. Dieser Prozess kann ab Beginn gut ein Jahr dauern, zumal er von der Zusammenarbeit von Dritten abhängig ist. Das gilt etwa dann, wenn Nachweise des Herkunftslandes angefordert werden. Qualifiziertes und erfahrenes Personal in den Ausländerbehörden ist knapp. Zudem haben diese Behörden nach den Belastungen während der Corona-Zeit ab 2020 auch einen Großteil der administrativen Leistungen für ukrainische Schutzsuchende seit 2022 zu stemmen. Hinzu kamen im Juni 2024 die Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht. Im Oktober lud der Sächsische Ausländerbeauftragte zum Fachaustausch zum Thema Einbürgerung in den Sächsischen Landtag ein. Nach dem Grußwort des Sächsischen Staatsministers des Innern, Armin Schuster, schilderten die Mitarbeiter der verschiedenen, meist überlasteten Ausländerbehörden aus ganz Sachsen die aktuelle Situation der Behörden und besprachen



Der Ausländerbeauftragte informiert auf TikTok zum neuen Staatsangehörigkeitsrecht

Bild: SAB

die Möglichkeiten, Einbürgerungsanträge effizienter zu bearbeiten. Der fachliche Leiter der E-Staatsangehörigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt, Bernd Mitzkatis, stellte die digitalisierte Bearbeitungsstrecke aus Hessen als Best-Practice-Beispiel vor. Darüber hinaus war vor allem die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts eines der Hauptthemen der Veranstaltung. Die Diskussion war durchaus auch kontrovers, da auch das in der Praxis vereinzelt auftretende Täuschungspotential besprochen wurde, was sich zu lasten der anderen Verfahren auswirkt. Neben der Aufstockung des Personals bzw. der Vollbesetzung sehen die Teilnehmer die Bündelung der Verwaltungsvorgänge, die Digitalisierung und die Qualifizierung des Personals als Schlüssel, um dem nach wie vor bestehenden Antragsstau zu begegnen. In jedem Fall sei aber eine persönliche Begegnung und ein Gespräch mit den Antragstellern Kern des Verfahrens und bleibe erforderlich.



WETTBEWERBE MACHEN INTEGRATIONSARBEIT SICHTBAR

**MIT DEM WETTBEWERB
WOLLEN WIR PRAKTISCHE INTEGRATION
SICHTBAR MACHEN.**

Die Stifter

Im Frühjahr 2009 schrieb die damalige Ausländerbeauftragte zum ersten Mal einen Integrationspreis für sächsische Initiativen aus. Damals gewannen die AG Asylsuchende Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Internationale Frauen Leipzig e. V. und der SV Witzschdorf e. V. Die feierliche Preisverleihung erfolgt durch die Sächsische Ausländerbeauftragte, Friederike de Haas MdL, und den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich MdL.

Mittlerweile hat sich der Preis etabliert und wird seit 2010 gemeinsam von der Sozialministerin und dem Ausländerbeauftragten getragen. Die heutigen Stifter, Integrationsministerin Petra Köpping und Ausländerbeauftragter Geert Mackenroth, initiierten den Wettbewerb bereits neunmal gemeinsam und prämierten zahlreiche Initiativen. So wird die Arbeit der Aktiven vor Ort bekannter und gewürdigt. Der Kreis der Bewerber und Vorgeschlagenen stabilisiert und erweitert sich seither ständig. Allein 74 Projekte stellt die begleitende Dokumentation in diesem Jahr vor. Dazu gibt es eine informative Website zum Wettbewerb, Videos im Internet, Posts und Verweise im Social Web. Die Gewinner erhalten je 3.000 Euro Preisgeld für ihre weitere Arbeit. Neben der Ehrung hilft ihnen die begleitende Öffentlichkeitsarbeit in ihrer Heimatregion. »Unser Standing hat enorm gewonnen.«, so eine ehemalige Preisträgerin, die in der Jury mitarbeitete. Alle Preisträger, Nominierten und die übrigen Projekte werden sichtbarer und ihre Arbeit erfährt Wertschätzung.

VON DER BETREUUNG VON NEU ANGEKOMMENEN ÜBER UNGLAUBLICH KREATIVE ANGEBOTE BIS HIN ZUR EINBINDUNG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN VON ANGEWORBENEN FACHKRÄFTEN. ICH WÜNSCHE MIR FÜR DIE PROJEKTE VIELE NACHAHMER.

Geert Mackenroth

Drei Preisträger und viele weitere Preiswürdige

Eine sechsköpfige Jury bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Preisträger aus dem vergangenen Jahr sowie der derzeitigen Marwa El Sherbini-Stipendiatin ermittelte unter dem gemeinsamen Vorsitz der beiden Stifter die Preisträger.

Preisträger Sächsischer Integrationspreis 2024

Wasserwacht der Koberbachtalsperre Langenhessen

Die Wasserwacht gibt es seit 1999 im DRK Kreisverband Zwickauer Land e. V. Sie hat etwa 300 Mitglieder aus mindestens sechs Nationen. Ab 2014 öffnete sich die Wasserwacht für interkulturelle Beteiligung und Integrationsarbeit. Sie war Bestandteil des Werdauer Helferkreises 2015 und erneut zu Beginn des Ukrainekrieges. Etwa 40 Mitglieder der Wasserwacht wurden allein aus den Reihen geflüchteter Ukrainer gewonnen.



Die Preisträger der Wasserwacht Langenhessen wurden nach der Preisübergabe interviewt. | Foto: Oliver Killig

Netzwerk Fachkräfte international e. V. aus Plauen

Das Netzwerk kümmert sich seit 2018 um die Rekrutierung, Auswahl, Einstellung (Ausbildung und Job) sowie die Sprachvermittlung und gesellschaftliche Integration. Hier wird Hilfestellung für kleine und mittlere Unternehmen gegeben, die in der Regel nicht die Kapazität haben, selbst Rekrutierung und Integration zu bewerkstelligen.

Paradiesorchester »Paradiesisch Musizieren«

Das 2015 gegründete Orchester ist ein Projekt an der Evangelischen Hochschule Dresden. Es heißt Geflüchtete in Dresden willkommen und schafft einen geschützten Ort zum Musizieren. Im Zentrum stehen 45 Musikerinnen und Musiker unterschiedlicher Herkunft, Sprache, Professionen und Generationen. Alle Menschen im Projekt eint die Freude an der Musik und der Wunsch nach transkulturellem Austausch und Zusammenhalt. Einen Sonderpreis erhielt das Projekt »Deutschkurse im Lutherhof Crimmitschau«.

Die Preisträger erhielten ihre Auszeichnung im Rahmen einer Festveranstaltung im Plenarsaal des Sächsischen Landtages. Für die musikalische Umrahmung des Abends sorgte die Band CAMiNHO aus Dresden mit akustischer lateinamerikanischer Musik. Im Anschluss an die Feierstunde bestand Gelegenheit zum Austausch und zur Vernetzung in der Lobby des Hohen Hauses.

🔗 Preisträger des Sächsischen Integrationspreises 2024

Den Sterntalerpreis erhielt die Initiative »KOMMunity Kids« des Dresdner Vereins Familie(n)leben e. V.

Anlässlich des UN-Weltkindertages wurde der Sterntaler zum zehnten Mal im Rahmen einer Feierstunde überreicht. Stifter des Preises sind der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen und der Sächsische Ausländerbeauftragte. »KOMMunity Kids« ist seit 2023 Teil des Projekts »KOMMunity« des Vereins Familie(n)leben e. V. aus Dresden. Zwei hauptamtliche und mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter schaffen ein mehrsprachiges Erzähl- und Spielangebot. Es findet im sozial stark belasteten Wohnquartier »Ferdinandhof« der Dresdner Altstadt alle 14 Tage statt. Dabei erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen 30 und 40 Kinder und Jugendliche pro Veranstaltung. Die Nachmittagsangebote sind auf ihre Interessen abgestimmt, wodurch ein vielfältiges Angebot entsteht. In diesem Jahr sind die Veranstaltungen thematisch auf das Sachgebiet der Kinderrechte ausgerichtet.



Der Sterntaler 2024 ging an das Projekt KOMMUNITY KIDS. | Foto: Steffen Giersch

Weitere Informationen zum Preis und zu den Vorjahrespreisträgern unter 🔗 www.sterntalerpreis.de

Nominierte für den Sächsischen Integrationspreis 2024

- Deutschkurse Lutherhof Crimmitschau
- Diakonisches Werk Meißen, Bereich Migration
- DRK KV Zwickauer Land e. V. – Wasserwacht der Kobertalsperre Langenhessen
- Elbland Service und Logistik GmbH
- »Es ist nicht leise in meinem Kopf«, Ausstellung – Unterstützerkreis Schwarzenberg
- Frauen in Arbeit FiA – Leipzig
- Immigrant Network – Hoyerswerda
- Kinder- und Jugendring Landkreis Leipzig – Projekt RadUp!
- Netzwerk Fachkräfte international e. V. – Plauen im Vogtland
- Paradies Orchester – Evangelische Hochschule Dresden
- Sisters – Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen und junge Frauen
- Südcave der Bethlehemgemeinde Leipzig
- Willkommen in Bautzen e. V.



KINDERLACHEN AM TREFFPUNKT DER DEALER

von Tomas Gärtner

Gute Lage, beste Nachbarschaft. Der Dresdner Ferdinandhof unweit der Einkaufsmeile Prager Straße ist ein Kuriosum – zugleich aber ein Kriminalitätsschwerpunkt. Engagierte Sozialarbeiterinnen kümmern sich um die Kinder von Migrant*innen im Quartier.

Zwei Mal im Monat gehört der Hof den Kindern. Tische und Bänke sind aufgestellt. Aus einem Topf dampft Kürbissuppe. Um die 30 Mädchen und Jungen zwischen sechs und zwölf Jahren sind auf dem Rasen versammelt. Die einen üben sich im Seilspringen, die anderen bemalen Herbstblätter mit Farbe und pressen sie auf Zeichenkarton. Sie alle sind mit ihren Familien nach Deutschland geflüchtet. Die meisten wohnen in den Neugeschossern, die den Hof umschließen. »KOMMunity Kids« nennen die

Frauen vom Verein Familienleben dieses offene Angebot in der Dresdner Innenstadt.

»So zentral, zugleich aber versteckt. Und durch die Zugänge von drei Seiten offen für alle«, so fasst Sozialpädagogin Dorothee Hinze die Besonderheit dieses Flecks zusammen, die zugleich sein Problem ist. Unweit davon befinden sich mit Wiener Platz und Prager Straße zwei Kriminalitätsschwerpunkte von Dresden.

Mit den Augen eines Immobilienmaklers betrachtet, ist der sechseckige Ferdinandhof ein Kuriosum: Sozialwohnungen in bester Citylage. Die Plattenbauten, unten Geschäfte, oben Wohnungen, sind in den 80er-Jahren begonnen und als Quartier Mitte der 90er-Jahre zum Ferdinandplatz hin geschlossen worden. Dort unten eine

schicke Zeile: im Erdgeschoss Bank, Versicherung, Geschäft für Trauringe, zwei städtische Ämter. Auf seinen anderen Seiten reihen sich neben dem Rundkino Erotikläden, syrische Kaufhalle und Restaurant, Café, Dönerladen und Spielcasino aneinander.

Dazwischen hat seit 2019 der Verein sein Familienzentrum Altstadt. Extreme Gegensätze prallen hier aufeinander. Wer sich in puncto Migrant*innen mit Pauschalurteilen begnügt, hier fände er die einen wie die anderen bestätigt. Auf der einen Seite Familien mit kleinen Kindern, die schreckliche Lebensumstände hinter sich gelassen haben und sich ein Leben ohne Not und Krieg wünschen. Auf der anderen die kriminellen Ausländer, von denen die anderen Migrant*innen die Nase voll haben. »Manche trauen sich nicht, ihre Kinder zum Spielen in den Hof zu lassen«, erzählt Hinze.

Noch während sie spricht, wird es ein paar Meter entfernt laut. Zwei dunkelhaarige Männer stehen einander dicht gegenüber. Heftig stoßen sie arabische Sätze aus, die über den Hof hallen. Kollegin Annegret Mühl zieht ihr Mobiltelefon aus der Tasche und fragt vorsichtshalber noch mal bei der Polizei nach. »Eigentlich wissen die immer Bescheid, wenn wir uns hier treffen«, sagt sie. Aber man kann nie wissen.

Einmal, als sie mit den Kindern hier spielten, rannte ein Mann quer über den Rasen, hinter ihm her



Fotos: Steffen Giersch



einer, der eine Schlagkette schwang. Annegret Mühl kann die Einschusslöcher in einer der Hintertüren zeigen. Die alarmierten Polizisten fanden eine Waffe – eine Schreckschusspistole. »Eine schreckliche Umgebung«, sagt sie. »Aber wir machen das gerne. Auch wenn es wohl nur ein Tropfen auf den heißen Stein ist.«

Die beiden Männer haben sich wieder beruhigt. Nun wandern Päckchen und Geld zwischen ihren Händen hin und her. Im Schutz der Plattenbauten werde häufig gedealt, erzählt Annegret Mühl. Manchmal könnten sie die Marihuana-Schwaden riechen, die aus dem Spielcasino herüberziehen.

Der Spielplatz in der Mitte des Hofes ist seit Sommer 2023 gesperrt. Verantwortlich fühlt sich niemand. Die Besitzverhältnisse scheinen verzwickelt. Judith von Bullion, Mitarbeiterin des Familienzentrums, versucht sie zu erklären: Der Hof gehöre der Stadt, die ihn einst an Vonovia, den Besitzer der meisten Häuser, verpachtete. Der Konzern aber habe die Häuser mittlerweile an eine andere Immobiliengesellschaft verkauft. An einzelne tote Ratten, die

herumliegen, seien die Kinder schon gewöhnt, erzählt Annegret Mühl. Nur, wenn es mal zehn auf einen Haufen seien, ekelten sie sich. Bevor sie zu ihrem Nachmittag einladen, räumen sie den herumliegenden Müll immer weg.

Zwei Läufer, auf den Rasen gebreitet, werden zu fliegenden Teppichen für Gedanken. Vor Dorothee Hinzé kann sich darauf immer eines der Kinder setzen und sich an einen entfernten Ort wünschen. Für die einen kann das ein Stadion mit einem bekannten Fußballstar oder ein Luxushotel in Dubai sein. »Was sie eben so über die sozialen Netzwerke kennenlernen.« Oder der Herkunftsort der Familie. »Dann frage ich das Kind: Was siehst du? Ach so, die Oma in der Küche. Wonach riecht es da? Mit unserem Erzählteppich fliegen wir so zu ihrem Herzensort. Solche Phantasie-Reisen können Glückshormone ausschütten. Aber es kann auch das Grab des Onkels sein, das wir besuchen. Das lasse ich dann so stehen, dringe nicht tiefer. Es ist keine Therapie. Wir schenken den Kindern Zeit und Vertrauen, sie werden gehört und ernst genommen.« In ihrem Alltag würden die Kinder und ihre Familien

oft Ablehnung erfahren. »Aber wenn sie ins Erzählen kommen, sehe ich manchmal ihre Augen leuchten.«

Das Projekt KOMMunity Kids umfasst auch Ausflüge, wie Annegret Mühl erzählt. In die Kinderbiennale im Japanischen Palais, in den Rosengarten, das Erich-Kästner-Museum oder zur Parkeisenbahn im Großen Garten. Oder sie lauschen bei der »Lebendigen Bibliothek« Menschen, die etwas von sich erzählen. Im Internationalen Schreibcafé bekommen sie Aufgaben gestellt, wie zum Beispiel: »Stellt euch vor, ihr erwacht, verwandelt in ein Tier. Wie verbringt ihr da euren Tag?« Jeder notiert das in seiner Muttersprache. Arabisch kann das sein, Persisch, Ukrainisch, Polnisch, Russisch, Lettisch, auch Spanisch, sogar Mandarin.

Rama Alhasan übersetzt aus dem Arabischen ins Deutsche. Die Mitarbeiterin des Vereins ist 2019 aus Syrien nach Dresden gekommen. »Ob der Text traurig oder fröhlich ist, hören die anderen oft sofort, obwohl sie noch gar nicht wissen, worum es darin geht.«



BERATUNG UND BETEILIGUNG

Stellungnahmen zu Petitionen und Gesetzentwürfen, Einzelfälle, Härtefallanliegen

Der Sächsische Ausländerbeauftragte vertritt – so sieht es das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten vor – die Interessen der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer und Ausländerinnen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird der Sächsische Ausländerbeauftragte bei Petitionen mit ausländerrechtlichem Bezug und bei Gesetzentwürfen, Verordnungen, Richtlinien sowie Erlassen der Staatsregierung beteiligt. Daneben wenden sich eine Vielzahl von Einzelpersonen – Migranten, ehrenamtliche Helfer, Abgeordnete und Unternehmer – mit Fragen und Anliegen an den Sächsischen Ausländerbeauftragten, die die Lebensverhältnisse und Aufenthaltssituation von Ausländern und Ausländerinnen im Freistaat Sachsen betreffen.

Beteiligung des Sächsischen Ausländerbeauftragten

Im Jahr 2024 nahm der Sächsische Ausländerbeauftragte zu sechs Petitionen gegenüber dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages Stellung. Die Petitionen hatten dabei aufenthaltsrechtliche Problemlagen, wie beispielsweise Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Nachholung des Visumverfahrens, Aussetzung von Abschiebungen oder die Feststellung der Behördenzuständigkeit zum Gegenstand. Auffällig ist, dass es sich bei der Hälfte der Petitionen um die Aussetzung der Abschiebung von bestimmten Personengruppen handelte – Jesiden aus dem Irak, Iraner und Venezolaner.



Treffen mit Vertretern der Venezolaner in Sachsen | Foto: Markus Guffler

Der Beauftragte vertrat dazu teilweise eine differenzierte Auffassung und regte an, dass insbesondere die Forderung nach Abschiebungsverboten weiter geprüft und gegebenenfalls im Rahmen der Innenministerkonferenz thematisiert werden sollte.

Der Sächsische Ausländerbeauftragte wurde im Jahr 2024 bei der Novellierung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung, der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht und beim Erlass der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung, die das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz ergänzt, beteiligt.

Beratung und Information

Die Fälle, die an den Sächsischen Ausländerbeauftragten und die Geschäftsstelle herangetragen werden, sind vielfältig. Im Jahr 2024 gingen Anfragen von 80 Einzelpersonen ein, die behandelt bzw. beantwortet wurden (2019: 123; 2020: 90; 2021: 99; 2022: 90; 2023: 82). Die Anfragen betrafen zu etwa 34 Prozent Fragestellungen zum Aufenthalt in Deutschland (Aufenthaltstitel, Niederlassungserlaubnis, Abschiebung). Circa 19 Prozent der Anfragen bezogen sich auf die Staatsangehörigkeit bzw. das Einbürgerungsverfahren. Etwa 16 Prozent befassten sich mit der familiären Lebenssituation (Besuch, Familiennachzug, Visum, Eheschließung). Rund 15 Prozent hatten Problemlagen im Bereich der Beschäftigung (Arbeit, Ausbildung, Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen), 9 Prozent im Bereich Soziales (bspw. Anerkennung der Ehe, Mietvertragsfragen) und 7 Prozent die Wohnsituation oder Sonstiges zum Gegenstand.

Einzelanliegen werden in der Regel durch Kontakt mit den entsprechenden behördlichen Stellen geprüft. Je nach Sachverhalt werden Stellungnahmen eingeholt und es wird eine einvernehmliche Klärung angestrebt. In anderen Fällen werden Kontakte und Informationen vermittelt. Über die rechtlichen Möglichkeiten wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Ausländerbeauftragten informiert: Dies betrifft auch den Hinweis auf ein mögliches Petitionsverfahren.

Die täglichen einfachen telefonischen oder persönlichen Vorsprachen werden nicht immer gesondert erfasst. In der Mehrzahl erfolgt die Beantwortung durch Vermittlung an regionale Ansprechpartner, Auskünfte oder Hinweise auf weiterführende Informationen.



Ausbildung und Betreuung | Foto: Jugend und Bildung GmbH Heidenau

Härtefallanliegen

In seiner Eigenschaft als Mitglied der Sächsischen Härtefallkommission wenden sich viele Betroffene an den Ausländerbeauftragten und die Geschäftsstelle mit der Bitte, die Möglichkeit eines Härtefallverfahrens zu prüfen. 2024 ersuchten in 100 Fällen (2023: 63 Anliegen) die Betroffenen um Informationen zum Härtefallverfahren. Der Sächsische Ausländerbeauftragte stellte davon in zwölf Fällen (2023: 9), die weiteren Mitglieder in zehn Fällen einen Härtefallantrag. Bei weiteren Anliegen konnte entweder auf anderweitige aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten verwiesen werden, weil diese beispielsweise noch nicht ausgeschöpft waren, oder es war ein Ausschlussgrund nach der Härtefallkommissionsverordnung gegeben. Einige der vollziehbar ausreisepflichtigen Betroffenen, für die keine Erfolgsaussichten im Härtefallverfahren bestanden, wurden auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird ihnen gegebenenfalls auch die Wiedereinreise mit einem entsprechenden Visum erläutert.

Die Prüfung der Anfragen setzt einen intensiven Kontakt mit den Betroffenen, Unterstützern, Behörden, gegebenenfalls Rechtsanwälten und Beratungsstellen voraus. In diesem Rahmen werden die Lebenssituation der Betroffenen, die Zuwanderungsgeschichte und ihre bisherige Entwicklung in Deutschland aufgeklärt. Zudem werden andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten geprüft.



ARBEIT DER SÄCHSISCHEN HÄRTEFALLKOMMISSION

Die Sächsische Härtefallkommission beriet im Jahr 2024 über viele Einzelschicksale, in denen trotz des in Kraft getretenen Chancenaufenthaltsrechts und der herabgesetzten Voraufenthaltszeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche oder Erwachsene eine Bleibeperspektive ohne Härtefallverfahren nicht gegeben war.

Jeder Fall wird innerhalb der Kommission individuell betrachtet. Das Augenmerk liegt neben der konkreten Lebenssituation der Betroffenen auf der bisher erreichten und zu erwartenden Integrationsleistung. Dabei werden für die Entscheidung insbesondere die Sprachentwicklung, die Lebensunterhaltssicherung, das soziale Umfeld und die bisherige Aufenthaltsdauer einbezogen. Das Votum jedes einzelnen Mitglieds ist das Ergebnis eines inneren Abwägungsprozesses, der die Gesamtsituation der Betroffenen berücksichtigt.

Seit Juni 2024 arbeitet die Sächsische Härtefallkommission auf der Grundlage der novellierten Härtefallkommissionsverordnung. Die Überarbeitung der Kommissionsverordnung sah der Koalitionsvertrag für die 7. Legislaturperiode zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vor. Die novellierte Kommissionsverordnung¹ sieht längere Befassungsfristen von vier Monaten und die Möglichkeit der Verlängerung um weitere vier Monate vor. Mitglieder und Behörden können die Sachverhalte so sachgerecht und umfassend aufarbeiten. Die Ausschlussgründe wurden bereinigt und angepasst. Zudem soll die Kommission paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Ein Mitglied soll Migrationshintergrund aufweisen.

🔗 Kurz & knapp erklärt: Wie funktioniert ein Härtefallverfahren?

¹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11449.4>

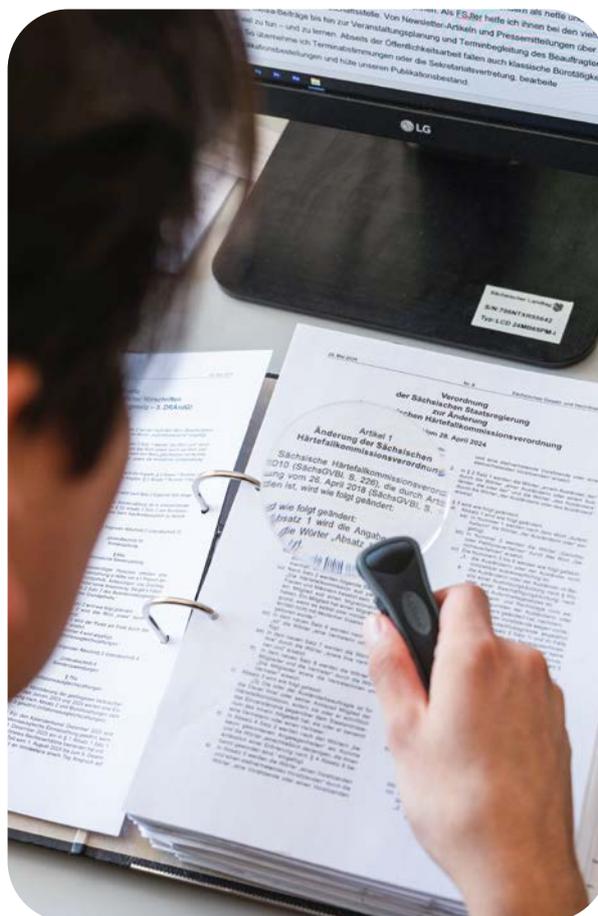


Foto: Markus Guffler

Bilanz 2024

Im Jahr 2024 beschäftigte sich die Sächsische Härtefallkommission in acht Sitzungen mit insgesamt 43 Fällen, wobei 31 Anträge im Berichtsjahr und 12 Anträge im Vorjahr gestellt wurden. Die Anträge betrafen insgesamt 73 Personen, darunter 20 Kinder. Insgesamt 43 Anträge reichten die Mitglieder im Jahr 2024 in die Kommission ein; über zehn verbleibende Anträge berät die Kommission in 2025. Zwei Anträge konnten aufgrund absoluter Ausschlussgründe nicht behandelt werden.

Seit 2016 war die Zahl der Härtefallanträge zunächst stetig gestiegen. 2021 und 2022 waren die Fallzahlen im Vergleich zu 2020 rückläufig. 2023 (44) stiegen die Antragszahlen im Vergleich zu 2022 wieder leicht an und hielten sich 2024 auf dem Vorjahresniveau.

In 17 Fällen aus dem Jahr 2024 richtete der Vorsitzende nach einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission ein Ersuchen an den Sächsischen Staatsminister des Innern. Das betraf insgesamt 30 Personen, darunter 9 Kinder. Der Sächsische Staatsminister des Innern entsprach den Ersuchen bislang in 14 Fällen. Folgt der Sächsische Staatsminister des Innern den Ersuchen, ordnet er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein bis drei Jahre an. In drei weiteren Fällen wurden abschließende Entscheidungen noch nicht getroffen.

In zwei Fällen konnte sich die Kommission wegen absoluter Ausschlussgründe nicht mit dem Antrag befassen. So befasst sich die Kommission zum Beispiel nicht mit Verfahren, wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich zugunsten der

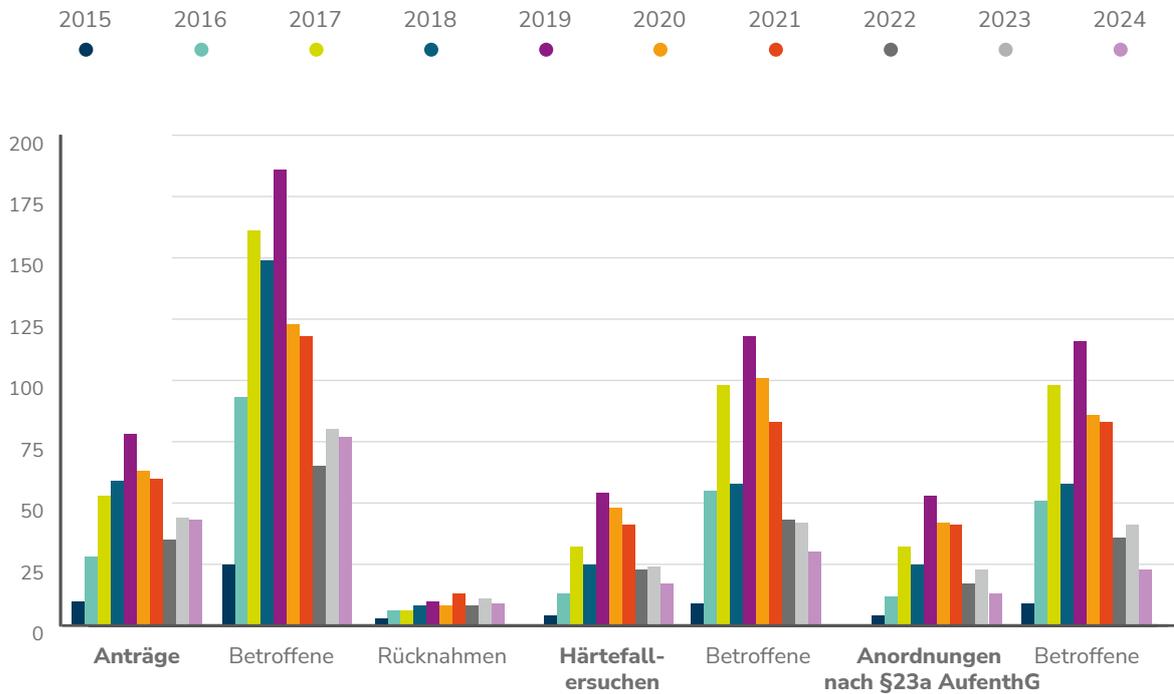
Betroffenen geändert hat, nachdem die Härtefallkommission den Fall bereits zuvor beraten hatte.

In fünf Fällen kam die erforderliche Mehrheit in der Kommission für ein Ersuchen an den Staatsminister nicht zustande.

Neun Anträge nahmen die Einreichenden zurück, weil sich beispielsweise eine andere aufenthaltsrechtliche Lösung abzeichnete.

Über 12 Anträge der 44 aus 2023 entschied die Kommission im Jahr 2024. Vier Anträge davon nahmen die Einreichenden zurück. In vier Fällen richtete die Kommission ein erfolgreiches Härtefallersuchen an den Staatsminister des Innern. In vier weiteren Fällen kam die erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen nicht zustande.

Daten der Jahre 2015 – 2024 im Überblick





ARBEITSWEISE DER HÄRTEFALLKOMMISSION

Der Sächsische Ausländerbeauftragte ist kraft Gesetzes Mitglied der Sächsischen Härtefallkommission und damit antragsberechtigt im Härtefallverfahren. Er ist zudem der gewählte Vorsitzende der Sächsischen Härtefallkommission. Mit der Wahl einer oder eines Sächsischen Integrationsbeauftragten durch den Sächsischen Landtag wird diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Härtefallkommission übernehmen. Die Geschäftsstelle der Sächsischen Härtefallkommission, die für die Bearbeitung der Anträge und die organisatorischen Abläufe des Härtefallverfahrens verantwortlich ist, ist an die Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten angebunden.

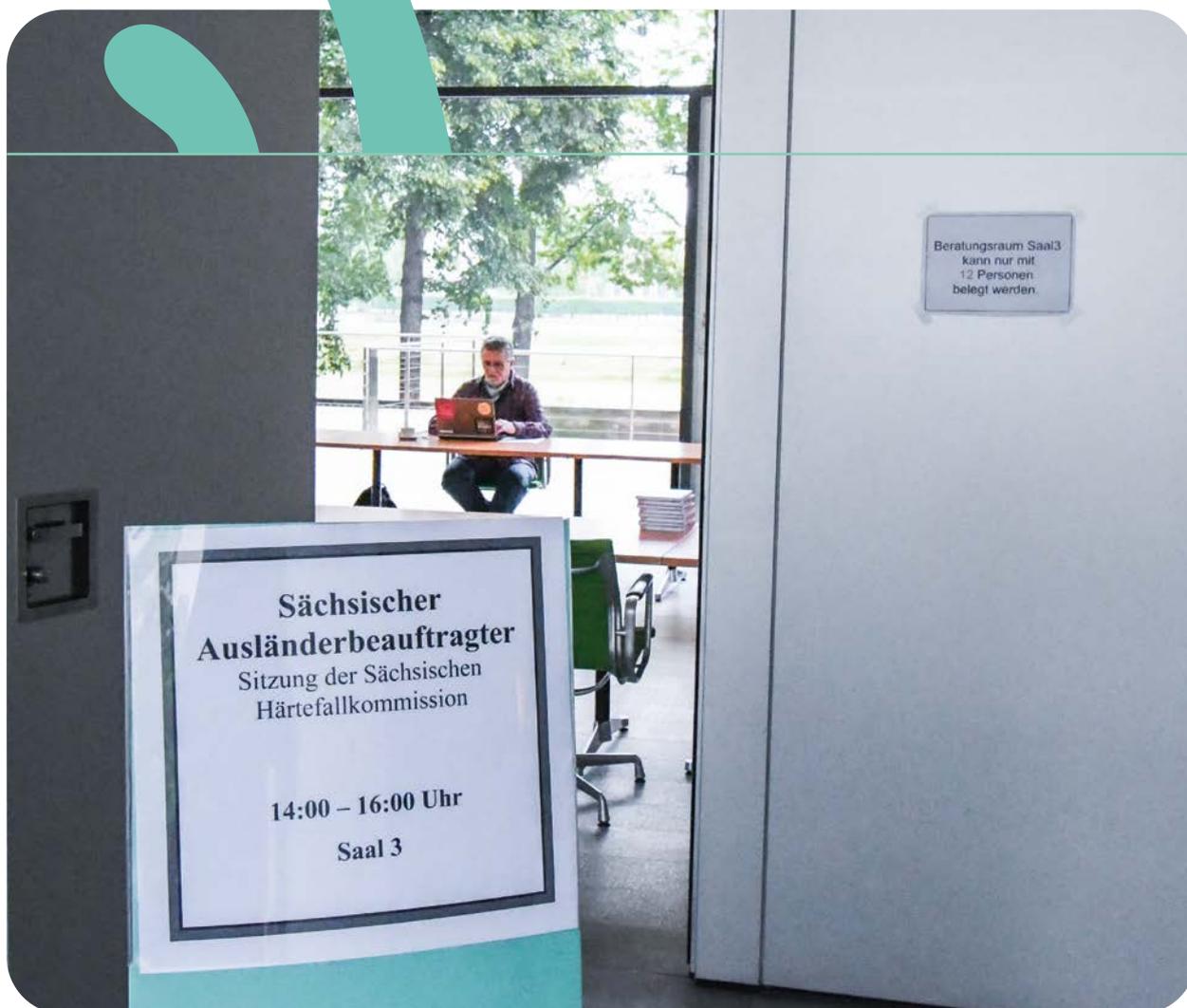


Foto: Markus Guffler

Die Härtefallkommission befasst sich mit Fällen, in denen ein Asylantrag abgelehnt wurde, beziehungsweise die Betroffenen nicht oder nicht mehr über einen Aufenthaltstitel verfügen, also vollziehbar ausreisepflichtig sind. In Fällen, in denen es gewichtige Gründe dafür gibt, dass der Ausländer in Deutschland bleiben sollte, kann über die Härtefallkommission unter Umständen ein solches Bleiberecht über ein Ersuchen an den Sächsischen Innenminister erwirkt werden. Die Regelung des § 23a Aufenthaltsgesetz weicht von den sonstigen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes ab. Dem Härtefallverfahren immanent ist der Gedanke der Subsidiarität. Gibt es andere Möglichkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, einen Aufenthaltstitel zu erlangen oder die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht abzuwenden, so sollen diese in der Regel vorrangig geprüft und genutzt werden. Im Interesse der Betroffenen ist ein gutes Zusammenspiel aller Beteiligten – Ausländer, Härtefallkommissionsmitglied, Unterstützer, aber auch Ausländerbehörde – erforderlich, um einen sachgerechten Weg beschreiten zu können.

Nur ein Mitglied der Härtefallkommission kann diese veranlassen, sich mit dem Anliegen eines Ausländers zu beschäftigen (Selbstbefassungsantrag). Der oder die Betreffende muss ein Mitglied der Härtefallkommission seiner bzw. ihrer Wahl dafür gewinnen, den Fall vor die Härtefallkommission zu bringen. Ein Recht auf Befassung durch die Härtefallkommission besteht nicht.

Mit Eingang des Selbstbefassungsantrags beim Vorsitzenden beginnt das Verfahren. Zu dem Antrag nimmt die zuständige Ausländerbehörde Stellung. Wenn der Vorsitzende keinen absoluten Ausschlussgrund nach der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung feststellt, wird die Angelegenheit Gegenstand der nächstmöglichen Sitzung der Härtefallkommission. Für die Dauer des Härtefallverfahrens sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt.

Stellt die Härtefallkommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer neun Mitglieder fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht des Ausländers dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, bittet der Vorsitzende der Härtefallkommission den Sächsischen Staatsminister des Innern, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Die Letztentscheidung in einem Härtefall obliegt dem Staatsminister des Innern.

Die Sitzungen der Härtefallkommission finden nichtöffentlich statt. Die Mitglieder entscheiden weisungsunabhängig und nach ihrer freien Überzeugung.



[Erklärvideo der Kommission bei Youtube](#)

Foto: SAB

Die Mitglieder

Im Jahr 2024 nahmen hauptvertretend der Sächsische Ausländerbeauftragte Geert Mackenroth als gewählter Vorsitzender der Härtefallkommission, Verwaltungsobererrat René Burk für den Sächsischen Landkreistag, Oberkirchenrat Timo Haase für die evangelische Landeskirche Sachsen, Mechthild Gatter für das Bistum Dresden-Meißen, Jörg Eichler für den Sächsischen Flüchtlingsrat und Karlheinz Petersen für die Liga der freien Wohlfahrtspflege die Mitgliedschaft in der Härtefallkommission wahr. Als Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Innern üben Ministerialrat Axel Meyer, für das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Ministerialrat Thomas Weigel und Jan Pratzka, Beigeordneter für Wirtschaft, Digitales, Personal und Sicherheit der Landeshauptstadt Dresden als Vertreter des Sächsischen Städte- und Gemeindetages das Ehrenamt aus.



BEISPIELE AUS DER ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER HÄRTEFALLKOMMISSION

Gründe, den Härtefall festzustellen, können nicht abstrakt und schon gar nicht abschließend definiert werden. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall und die Besonderheiten, die der Fall aufweist, an. Mögliche Gründe, die für eine Härtefallentscheidung sprechen, können beispielsweise sein:

- langjähriger Aufenthalt in Deutschland
- nachhaltige Integration im Bundesgebiet
- fehlende Bindungen zum Herkunftsland
- schwere Krankheit



Foto: Steffen Giersch

So wurde in den folgenden Fallkonstellationen nach positiver Entscheidung der Kommission ein Aufenthaltstitel erteilt:

Ein aus der Ukraine stammender 21-jähriger Mann reiste im Mai 2024 ins Bundesgebiet ein. Seine Mutter und sein jüngerer Bruder lebten bereits seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine in Deutschland. Zuvor hielt sich der junge Mann zu Studienzwecken in der Slowakei auf. Aufgrund seines sich rasch verschlechternden Gesundheits-

zustandes konnte er sein Studium nicht weiterverfolgen. Er leidet an einem Hirntumor und muss sich einer Chemotherapie und Strahlenbehandlung unterziehen. Tumor und Therapie bedingen, dass er in seiner Mobilität eingeschränkt ist. Nebenwirkungen der Medikamente verursachen Antriebsarmut und Depressionen. Dass er einen eigenen Beitrag zum Lebensunterhalt leisten kann, ist nicht zu erwarten. Die Lebenserwartung wurde auf Monate bis wenige Jahre geschätzt. Aufgrund des Voraufenthalts in der Slowakei kam ein Aufenthalt nach § 24 AufenthG nicht in Betracht. Die Kommission erkannte die persönliche Notsituation und sprach sich in der Gesamtabwägung aller Umstände für einen Härtefall aus. Aufgrund des sich verschlechternden Gesund-

heitszustands bedurfte es einer schnellen Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation.

Eine kasachische Staatsangehörige reiste im Jahr 2000 mit ihrem deutschen Ehemann und dem gemeinsamen Sohn nach Deutschland ein. Eine Tochter wurde in Deutschland geboren. Nach der Scheidung des Paares war die Betroffene zunächst wegen der elterlichen Sorge für die Kinder geduldet. Diese haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit der Volljährigkeit und dem Auszug der Tochter aus der mütterlichen Wohnung entfielen die Duldungsgründe. Der geschiedene Ehemann kämpfte immer wieder mit Drogen- und daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen und erfuhr auch

nach der Scheidung Fürsorge und Hilfe durch die ehemalige Frau. Durch eigenen Alkoholmissbrauch leidet die Frau unter körperlichen und mentalen Einschränkungen. Ihr beständiges Bemühen um Arbeit, der lange Aufenthalt in Deutschland, die familiäre Anbindung und Verbundenheit im Bundesgebiet, die berufliche Perspektivlosigkeit, vor der sie bei einer Rückkehr stünde, stellten für die Kommission eine besondere Härte im Falle einer Aufenthaltsbeendigung dar.

Keine Mehrheit fand in der Kommission der folgende Antrag:

Eine tunesische Staatsangehörige reiste im Sommer 2018 nach Deutschland ein. Der Asylantrag blieb erfolglos. Den erlebten persönlichen Schicksalsschlägen der Frau standen geringfügige strafrechtliche Verurteilungen und die fehlende Lebensunterhaltssicherung gegenüber. In Würdigung der Gesamtumstände erreichte der Härtefallantrag nicht die erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen an den Staatsminister des Innern.

In dem nachfolgenden Fall stellte der Vorsitzende der Kommission einen absoluten Ausschlussgrund nach der Kommissionsverordnung fest:

Für eine aus Georgien stammende Familie wurde bereits im Jahr 2019 ein Härtefallverfahren durchgeführt. Die Familie bestand damals aus den Eltern und dem gemeinsamen Sohn. Nach der Erklärung des Mannes, freiwillig ausreisen zu wollen, fand sich in der Kommission

eine Mehrheit für ein Ersuchen für Mutter und Sohn. Die schulische und sprachliche Integration des Kindes und die berufliche Perspektive der Mutter trotz schwerer gesundheitlicher Einschränkungen wurden als dringende humanitäre und persönliche Gründe angesehen. Der Staatsminister des Innern folgte dem Ersuchen nicht. Mutter und Sohn wurden abgeschoben.

2023 kehrten Mutter und Sohn, der Vater war zwischenzeitlich verstorben, nach Deutschland zurück. Der Asylfolgeantrag wurde abgelehnt. Eine erneute Befassung der Härtefallkommission, die beantragt worden war, scheiterte daran, dass der Vorsitzende absolute Ausschlussgründe feststellte. Die Kommission befasst sich nicht mit Anträgen, über die sie bereits entschieden hat. Dies ist nur möglich, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich zugunsten des Ausländers oder der Ausländerin geändert hat. Eine wesentliche Änderung des Sachverhalts zu Gunsten der Betroffenen

mit der Aussicht auf eine abweichende Entscheidung des Staatsministeriums des Innern war nicht erkennbar.

Ein Härtefallantrag soll als letzte Möglichkeit angestrebt werden, um eine persönliche oder humanitäre Härte zu vermeiden. Im vergangenen Jahr wurden neun Anträge zurückgenommen. Dies geschieht u. a. in Fällen, in denen sich eine andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeit eröffnet.

So zum Beispiel bei einem venezolanischen Staatsangehörigen. Der junge Mann reiste im März 2023 nach Deutschland ein und durchlief erfolglos ein Asylverfahren. Innerhalb kürzester Zeit erwarb er jedoch sprachliche Kenntnisse und begann eine Ausbildung. Zwischenzeitlich erfüllte der junge Mann die Vorduldungszeiten für eine Ausbildungsduldung, sodass es einer Entscheidung im Härtefallverfahren letztlich nicht bedurfte.

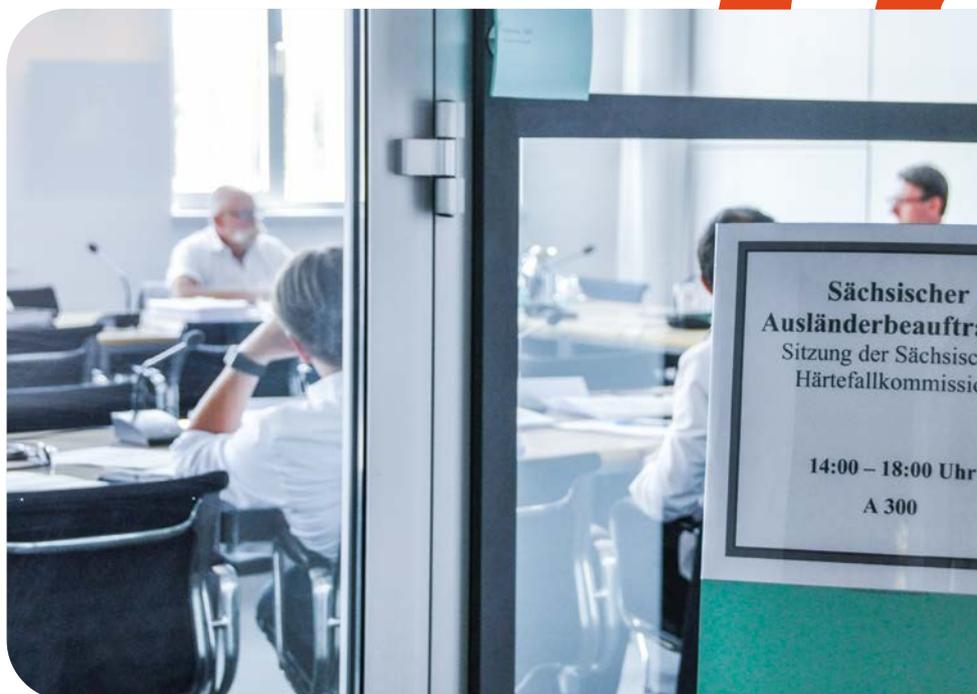


Foto: Markus Guffler



INTERVIEW MIT MECHTHILD GATTER

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.

Mechthild Gatter ist seit dem 15. November 2017 für das Bistum Dresden-Meißen in der Sächsischen Härtefallkommission. Sie folgte auf Prälat Hellmut Puschmann. Beide sind eng mit dem Caritasverband im Bistum verbunden. Puschmann hatte sie auch dazu bewegt, sein Engagement fortzuführen. Hauptamtlich ist sie Abteilungsleiterin Fachberatung und Sozialpolitik im Diözesanverband. Die Arbeit für die Härtefallkommission sei aber ehrenamtlich, betont sie im Gespräch. Ihrem Dienstgeber sei sie dabei nicht verpflichtet.

Frau Gatter, ein Klient kann nicht selbstständig einen Antrag zur Beratung einbringen, sondern muss ein Kommissionsmitglied gewinnen und von seinem Fall überzeugen. Auf welchen Wegen erreichen Sie die Klienten?

Erstens gibt es engagierte Anwälte, die die engen Grenzen, aber auch Chancen des Verfahrens kennen und mir die Sachlage in der Regel gut aufbereitet mit ihrem Mandanten antragen. Teilweise finden sich in den Unterlagen sogar Dokumentationen der Tagesabläufe der Klienten. Das hilft mir dabei, mir ein gutes Bild von der familiären Situation und den Integrationsbemühungen machen zu können. Zweitens gibt es Migrationsberatungsstellen, die Menschen auf die Härtefallkommission hinweisen, wenn alle Rechtswege gegangen sind und keine andere Chance sichtbar ist.



Mechthild Gatter ist für die Katholische Kirche in der Härtefallkommission | Foto: Andreas Schuppert

Drittens nehmen natürlich auch von Abschiebung bedrohte Menschen direkt mit mir Kontakt auf. Das ist in der Regel die schwierigste Variante, weil oft die Möglichkeiten und die Rahmenbedingungen der HFK verkannt werden und es manchmal sehr aufwändig ist, bis alle erforderlichen Unterlagen nach meiner Checkliste etwa zu Arbeit, Sprachvermögen oder Integrationsleistungen beigebracht werden.

Wie geht es dann weiter, wenn Sie der Meinung sind, einen Antrag einreichen zu wollen und die Chance besteht, dass die weiteren Mitglieder der HFK für ein Härtefallersuchen an das Sächsische Innenministerium votieren könnten?

MEIN GRUNDSATZ IST: ICH WILL DIE LEUTE SEHEN.

Im persönlichen Gespräch muss ich ein Gefühl bekommen, wer mir gegenübersteht. Ich kann nur für jemanden in der Beratung argumentieren, von dessen Geschichte und Perspektive ich überzeugt bin. Eine Entscheidung aufgrund der Aktenlage kommt für mich nicht in Frage. Das heißt, ich fahre hin oder wir treffen uns. Das kostet Zeit, aber das ist eben so. Sprache, Arbeit bzw. Unabhängigkeit von Sozialleistungen und Engagement in unserer Gesellschaft sind für mich wichtige Punkte. Ich checke auch ab, ob die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Mir ist wichtig, dass die Menschen auch wissen, wer ich bin, was mir wichtig ist und warum ich solche Fragen stelle. Ich brauche gute Argumente und ich gehe erst in die Kommission, wenn ich überzeugt bin: Ich habe gute Argumente, die der Kommissionsverordnung auch entsprechen.

Halten Sie das Instrument der HFK für zeitgemäß? Was könnte leichter gehen?

Die Möglichkeiten des humanitären Bleiberechts sind sehr sinnvoll. Ich glaube, es ist gut, denn es gibt Konstellationen und Entwicklungen, die nicht durch gesetzliche Regelungen

erfasst und geregelt werden. Es geht schließlich um Menschen, Existenzen und Zukunftsaussichten. Die Menschen, die ich erlebe, haben alles hinter sich gelassen und setzen alle Hoffnungen auf ein Leben in Deutschland. Ich halte es für gut, dass sich Menschen zusammensetzen und gemeinsam überlegen, ob da jemand eine Chance bekommt oder ob wir als Solidargemeinschaft ein Schicksal mittragen.

Ist die Konstellation der berufenen Mitglieder sinnvoll? In Berlin sind beispielsweise keine Vertreter der Stadt oder des Innensenats Mitglied in der Kommission. Andere Kommissionen haben Mediziner dabei.

Die Parität der Mitglieder ist ja vorgesehen, aber ich bin abgesehen von den Stellvertretern die einzige Frau. Eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission mit Frauen und Männern, Menschen mit Migrationsgeschichte – die das gut sortiert haben – und aus verschiedenen Berufsfeldern würde der Diskussion und Entscheidungsfindung innerhalb der Kommission sicher guttun. Und ich finde es schwierig, dass es Vertreter von übergeordneten Stellen in der Kommission gibt, die manchmal über Sachverhalte entscheiden müssen, deren Entwicklung auf einer niedrigeren Ebene begann.

Welche guten Momente sind Ihnen in Erinnerung?

Ich treffe da auf Menschen, die stolz drauf sind, in Deutschland Steuern zu zahlen oder eine Krankenkassenkarte zu haben. Wenn ein Fall in der Kommissionssitzung die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht hat, ist das anschließende Telefonat mit den Klienten sehr froh machend. Man spürt die ungehörige Anspannung und hört das Aufatmen, manchmal auch Jubeln. Dann ist ein wichtiger Schritt gegangen, auch wenn die Entscheidung des Innenministers noch aussteht.

Einige Klienten kommen später noch einmal vorbei und bedanken sich.

Wie gehen Sie damit um, wenn ein von Ihnen eingebrachter Fall keine Mehrheit findet?

Das ist ganz schwierig, auch wenn ich mir im Vorfeld die 50/50 Chance klarmache. Es ist hart, dann am Telefon eine sehr schwierige Botschaft zu überbringen. Da ist man mit Tränen und Verzweiflung konfrontiert.

Ich habe auch schon hasserfüllte E-Mails von Unterstützern bekommen, wenn die Kommission nach Kenntnis aller ihr vorliegenden Fakten gegen einen Antrag gestimmt hat. Andererseits finde ich Solidarität gut. Sie zeigt, dass unserer Zivilgesellschaft das Schicksal ihrer Mitmenschen nicht einerlei ist.



Foto: Markus Guffler

Die Sitzungen der HFK sind zwar nicht öffentlich. Uns interessiert aber, welche Maßstäbe die Kommission in der Beratung ansetzt – in welchem Verhältnis steht die bisherige juristische Bewertung der Fälle zu den humanitären Aspekten und der Integrationsperspektive?

Ein Fall sollte erst in der HFK beraten werden, wenn andere rechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Trotzdem beobachte ich, dass mancher in der Kommission noch einmal den Rechtsweg durchdenkt und Maßstäbe aus seinem Umfeld anlegt. Schauen wir auf die weichen Faktoren und checken wir nicht den Sachverhalt zum zweiten Mal! Jemand, der aus der Sozialarbeit oder einer Beratungsstelle kommt, sieht zum Beispiel ein Kind mit schlechten Kopfnoten aus Erfahrung anders. Da schwingen die Überlegungen mit, welche bitteren, teils traumatisierenden Erfahrungen so ein Kind im Krieg und auf der Flucht schon machen musste. Welche Chancen konnte der Mensch ergreifen, welche hat er ergriffen und welche Perspektive gibt es für ihn in Sachsen?

Was könnte aus Ihrer Sicht geschehen, damit Fälle erst gar nicht zu Härtefällen werden?

Oft wünsche ich mir mehr Mut zu Entscheidungen im Rahmen des Ermessens der staatlichen Stellen. Werden diese Spielräume genutzt, lassen sich auch Entscheidungen vorwegnehmen, die Jahre später dann doch getroffen werden müssen. Und ich wünsche mir mehr Gelegenheit für Klienten, ihren Integrationswillen unter Beweis zu stellen. Wenn es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, sollten die Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme und zum Spracherwerb schneller gegeben werden – selbst dann, wenn es am Ende nicht zu einem dauerhaften Aufenthalt reicht. Das ist auf jeden Fall besser, als über Jahre Zeit und Chancen verstreichen zu lassen und so mit unserer Gesellschaft in Austausch zu kommen. Das führt einerseits zu weniger Frustration und andererseits zu einer rascheren Integration.

Vielen Dank für das Gespräch.

Die Fragen stellten Grit Sperling und Markus Guffler

ENTWICKLUNGEN IM AUSLÄNDER- UND STAATSANGE- HÖRIGKEITSRECHT 2024

Europa

Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)

2023 einigten sich die EU-Mitgliedstaaten, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament auf die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates wurden am 14. Mai 2024 beschlossen und traten am 11. Juni 2024 in Kraft. Das GEAS definiert Mindeststandards für den Ablauf von Asylverfahren und den Umgang mit Schutzsuchenden.



Abstimmung im EU-Parlament | Foto: EU-Parlament

Am 6. November 2024 brachte die Bundesregierung zwei Gesetzentwürfe zur Umsetzung des GEAS in nationales Recht zur Beratung in den Bundestag ein. Die Umsetzung des europäischen Rechts muss bis Juni 2026 erfolgen.

Kern der Reform ist u. a., dass alle an den EU-Außengrenzen ankommenden Schutzsuchenden in einem Screening-Verfahren registriert und ihr möglicher Anspruch auf einen Schutzstatus geprüft werden soll. Über einen Asylantrag soll innerhalb von zwölf Wochen entschieden werden. Um Staaten mit einer hohen Zahl an Schutzsuchenden zu entlasten, wird ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus eingeführt. Auf diese Weise sollen Flüchtlinge EU-weit gerechter verteilt werden.

🔗 **BMI – Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)**

🔗 **Bundeszentrale für politische Bildung – GEAS**

Bund

Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (RückführungsverbesserungsG)

Das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung trat in wesentlichen Teilen am 27. Februar 2024 in Kraft. Mit dem Gesetz hat der Gesetzgeber eine Reihe von Änderungen im Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und einigen ausländerrechtlichen Nebengesetzen vorgenommen. Insbesondere erfolgten folgende gesetzliche Anpassungen:

- **Ausweitung des Ausreisegewahrsams:**
Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wurde von zehn auf 28 Tage verlängert.
- **Änderungen bei der Abschiebungshaft:** Abschiebungshaft kann nunmehr auch angeordnet oder aufrechterhalten werden, obwohl ein Asylantrag gestellt wurde. Die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft müssen bereits zum Zeitpunkt der Asylantragstellung vorgelegen haben. Sicherungshaft kann auch angeordnet werden, wenn die betroffene Person nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist oder entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot eingereist ist.
- **Anwaltliche Vertretung bei Abschiebungshaft:**
Für die Dauer des Verfahrens über die Anordnung der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams ist den Betroffenen von Amts wegen eine anwaltliche Vertretung zu bestellen.
- **Betreten von Räumen Dritter in Gemeinschaftsunterkünften:** Um eine abzuschiebende Person aufzufinden, können Räume unbeteiligter Personen bzw. alle Räume einer Gemeinschaftsunterkunft betreten werden.
- **Zudem wurden die Anforderungen an einen Asylfolgeantrag verschärft,** die Gründe für eine Ablehnung des Asylantrages als »offensichtlich unbegründet« erweitert, der Sofortvollzug aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen wurde ausgeweitet.
- **Wohnungen von Personen, die nicht im Besitz eines Passes sind, aber zur Passbeschaffung bzw. Identitätsklärung verpflichtet sind,** können auf richterliche Anordnung nach relevanten Unterlagen bzw. Datenträgern durchsucht werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sich derartige Informationen durch die Maßnahme auffinden lassen.
- **Die Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen für**



Schutzsuchende in einem Lager an der EU-Außengrenze |
Foto: Frederic Maigrot European Union

subsidiär Schutzberechtigte wurde auf drei Jahre festgelegt. Aufenthaltsgestattungen für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen können nunmehr für sechs Monate ausgestellt werden. Betroffene, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erhalten eine Aufenthaltsgestattung für 12 Monate.

- Eine Abschiebung bei Ausreisepflichtigen in Haft wird nicht mehr angekündigt. Ebenso ist die einmonatige Ankündigungspflicht für Abschiebungen, denen eine mindestens einjährige Duldung vorausging, gestrichen worden. Ausnahmen gelten für Familien mit Kindern unter 12 Jahren.
- Der Übergang von Asylbewerberleistungen zu Analogieleistungen nach dem SGB II und XII (Bürgergeld und Sozialhilfe) ist nunmehr erst nach 36 Monaten statt zuvor 18 Monaten möglich.



Die ukrainische Krankenschwester Uliana Kuka arbeitet nach einem Anpassungslehrgang in Riesa. | Foto: Steffen Giersch

Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Zum 1. März 2024 trat die zweite Stufe des weiterentwickelten Fachkräfteeinwanderungsrechts in Kraft. Ausländer und Ausländerinnen aus Drittstaaten mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung und einem im Herkunftsland anerkannten Beruf oder Hochschulabschluss können als Fachkraft in Deutschland arbeiten. Es muss eine Gehaltsschwelle eingehalten werden oder der Arbeitgeber tarifgebunden sein.

Über sogenannte Anerkennungspartnerschaften kann insbesondere bei reglementierten Berufen die Anerkennung nach der Einreise ins Bundesgebiet begonnen werden.

Darüber hinaus werden die Zeitkontingente für Nebenjobs bei Ausländern und Ausländerinnen, die zu Bildungszwecken oder Sprachkursen eingereist sind, ausgeweitet. Ausbildungsplätze können ohne Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit mit Ausländerinnen und Ausländern besetzt werden. Geduldete Personen, die eine Ausbildung absolvieren und ihren Lebensunterhalt sichern, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung.

Es besteht die Möglichkeit für tarifgebundene Arbeitgeber, zur Deckung von zeitweiligen hohen Arbeitskräftebedarfen ausländische Fachkräfte für bis zu acht Monate einzustellen. Das Kontingent im Jahr 2024 wurde auf 25 000 Personen festgelegt.

Die letzte Stufe des Gesetzes trat zum 1. Juni 2024 in Kraft. Mit der Chancenkarte besteht eine weitere Möglichkeit, zur Arbeitssuche nach Deutschland einzureisen. Dies gilt ohne weitere Voraussetzungen für Personen, die einen deutschen bzw. anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschul- oder Berufsabschluss haben. Wer eine ausländische Berufsqualifikation oder einen ausländischen Hochschulabschluss hat, der im Land des Erwerbs anerkannt ist, kann über ein Punktesystem eine Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche erhalten. Dazu muss er mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 oder Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen.

Das Punktesystem berücksichtigt u. a. das Vorhandensein eines Teilanerkennungsbescheids einer deutschen Anerkennungsstelle, Berufserfahrung im Bereich der Qualifikation, Lebensalter, Engpassberufe und rechtmäßige Voraufenthalte.

Das Kontingent der Westbalkanregelung wurde auf 50 000 mögliche Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit im Jahr ausgeweitet. Menschen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können bei einem konkreten Arbeitsangebot unabhängig von der Qualifikation einreisen.

Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Weitgehende Änderungen erfuhr zum 27. Juni 2024 das Staatsangehörigkeitsgesetz. Kernpunkte der Reform sind die Hinnahme der Mehrstaatigkeit durch die Einbürgerung, d. h. die bisherige Staatsangehörigkeit muss nicht mehr aufgegeben werden. Zudem ist eine Einbürgerung in der Regel nach fünf statt bisher acht Jahren möglich. In Fällen herausragender Integration kann eine Einbürgerung bereits nach drei Jahren erfolgen. Alle in Deutschland geborenen Kinder erhalten neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sich mindestens ein Elternteil bereits seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt.

Einbürgerungsbewerber müssen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands bekennen. Es wird klargestellt, dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Ein unrichtiges Bekenntnis schließt die Einbürgerung aus. Konkret ausgeschlossen ist die Einbürgerung außerdem im Fall der Mehrhe oder der Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Ein Anspruch auf Einbürgerung erfordert die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und die eigenen Familienangehörigen. Ausnahmen davon zählt das Gesetz abschließend auf. Dazu zählen: Gastarbeiter, die bis 1974 in die Bundesrepublik eingereist sind und Vertragsarbeiter, die bis 1990 in die ehemalige DDR eingereist sind; Personen, die in den letzten zwei Jahren eine Vollzeitberufstätigkeit von mindestens 20 Monaten nachweisen können; Familien mit minderjährigen Kindern, wenn ein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner in Vollzeit erwerbstätig ist. Vulnerable Personengruppen, die ihren Lebensunterhalt nicht vollständig ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichern können, können im Rahmen der Ermessenseinbürgerung berücksichtigt werden.

Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

Am 31. Oktober 2024 trat das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems in Kraft.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) darf biometrische Daten nutzen, um die Identität von Schutzsuchenden festzustellen. Schutzsuchende, für die laut Dublin-Regelung ein anderer europäischer Staat zuständig ist, erhalten keine Sozialleistungen mehr, wenn der zuständige Mitgliedsstaat der Rückübernahme zugestimmt hat und das BAMF ihre Ausreise in den zuständigen Staat für »rechtlich und tatsächlich möglich« hält. Bei Reisen ins Herkunftsland, die »nicht sittlich zwingend« geboten sind, erfolgt die Aberkennung des Schutzstatus. Geflüchtete aus der Ukraine sind hiervon nicht betroffen.

Quellen: BMI, Bundeszentrale für politische Bildung, Informationsverbund Asyl



Josef Gebrezgibir pflegt in einer Senioreneinrichtung. Als ehemaliger Sanitäter qualifiziert er sich als Quereinsteiger. | Foto: Steffen Giersch



IMPRESSIONEN UND TERMINE

15. Januar – Anhörung zum Sächsischen Integrationsgesetz

Im Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nahmen Geert Mackenroth MdL und sechs weitere Sachkundige in einer öffentlichen Anhörung Stellung zum »Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat«. An jeweils zehn Minuten Referat schlossen sich drei Fragerunden der Abgeordneten an.



8. Februar – SachsenSofa in Glashütte zu Migration und Integration

Auf dem SachsenSofa saßen auch die Bundesvorsitzende von Bündnis 90/ Die Grünen, Ricarda Lang, und Claudia Nikol, Projektleiterin der ABC-Tische des Umweltzentrums Dresden. Fragen aus dem Saal drehten sich um die Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse, den Unterschied zwischen Arbeitsmigration und humanitärer Migration sowie Wege zur Steuerung der Einwanderung.

21. März – Krisengespräch Venezuela

Vertreter des Vereins Venezolanos en Sajonia e. V. informierten Abgeordnete der Fraktionen und Vertreter des Innenministeriums eindringlich über die Lage und Perspektiven der nach Sachsen geflüchteten Venezolaner und die Situation in ihrem Heimatland.



13. April – Einbürgerungsfest im Sächsischen Landtag

In Sachsen wurden 2023 über 2.500 Personen eingebürgert. Gemeinsam mit dem Staatsminister des Innern Armin Schuster und dem Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler würdigte Geert Mackenroth diesen Schritt und lud die neuen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu einer Feststunde in den Plenarsaal ein. Von den 220 Gästen war der jüngste erst zwei Wochen alt, die älteste 76 Jahre.



18. April – Bundeskonferenz der Beauftragten

Auf Einladung der Bundesbeauftragten für Integration, Staatsministerin Reem Alabali-Radovan, trafen sich die Beauftragten der 16 Länder im Bundeskanzleramt. Themen waren der Stand beim Chancenaufenthaltsrecht bei der Reform der Fachkräfteeinwanderung und des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Länderbeauftragten riefen die EU-Bürger zur Europawahl auf.

10. Juni – NIMS-Treffen im Sächsischen Landtag

Beim vorerst letzten Treffen des Netzwerks Integration und Migration Sachsen der Legislaturperiode standen die Arbeitsmarktintegration vor Ort, die Arbeit der Welcome Center sowie die Fördermöglichkeiten des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) auf der Agenda, außerdem die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS).



11. Juni – Pflegepersonal im Herzzentrum

15 ausländische Pflegekräfte aus Brasilien und dem Kosovo bereiten sich in Sachsen auf die Anerkennungsprüfung vor. Neben der theoretischen Vorbereitung an den Eckertschulen Chemnitz ist auch das Herzzentrum an der Universitätsklinik Dresden eine Ausbildungsstation.



Die Arbeit des Sächsischen Ausländerbeauftragten

20. Juni – Ausstellungseröffnung in Chemnitz

Gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Regionaldirektion Sachsen Klaus-Peter Hansen eröffnete Geert Mackenroth die Ausstellung »Es ist nicht leise in meinem Kopf« in der Arbeitsagentur Chemnitz. Anlässlich des UN-Weltflüchtlingstags bot die Agentur für ihr Personal Sensibilisierungs- und Schulungsprojekte an.



26. Juni – Korea-TV

Ein Fernseherteam von KBS, dem öffentlich-rechtlichen Sender Südkoreas, bereiste Deutschland für eine Reportage zur Migration. Die Journalisten wollten wissen, welche wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte Migranten im Land Sachsen haben und wie wichtig die Migranten sind.

9. September – »Dresden is(s)t Bunt«

Zum achten Mal trafen sich Gastgeber und Gäste beim »Gastmahl für alle«. Tausende Menschen besuchten das gemeinsame Picknick, das am Schlossplatz begann und sich über die Augustusbrücke zog. Gelegenheit für Gespräche, Essen und Informationen gab es an 280 Tischen.



30. September – Jury nominierte zum Integrationspreis

75 Vorschläge gingen beim Wettbewerb um den Sächsischen Integrationspreis 2024 ein. Die Jury sichtete die Bewerbungen und nominierte dreizehn vielversprechende Projekte. Die drei Gewinnerprojekte wurden am 28. Oktober feierlich im Sächsischen Landtag bekannt gegeben. Sie erhielten jeweils 3.000 Euro.

3. Oktober – Tag der offenen Tür

Nach dem Festakt zum Tag der Deutschen Einheit öffnete der Landtag seine Türen für die Begegnung mit den Bürgern. Am Infostand des Ausländerbeauftragten wurde beraten, informiert und gequizzt. Außerdem konnte man mit Geert Mackenroth Skat spielen – natürlich mit dem interkulturellen Skatspiel aus Altenburg.



24. Oktober – Fachaustausch zum Thema Einbürgerung

Vertreter der Ausländerbehörden im Freistaat tauschten sich auf Einladung des Ausländerbeauftragten über die angespannte Situation in ihren Behörden aus und besprachen die Möglichkeiten, Einbürgerungsanträge effizienter zu bearbeiten. Außerdem war die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts eines der Hauptthemen der Veranstaltung.

7. November – Praxisgespräch in Frauenstein

Zum Gespräch über Fachkräfte, Herausforderungen und Integration besuchte Geert Mackenroth das Hotel und Restaurant »Goldener Stern«. Hier arbeiten 16 Mitarbeiter aus verschiedenen Nationen. Angeboten werden auch Ausbildungsplätze für Migranten. Vor Ort waren auch die kommunale Integrationsbeauftragte des Landkreises Mittelsachsen, Annett Schrenk, und die Leiterin der Ausländer- und Asylbehörde, Jennifer Diehl.





Anhang

KONTAKTE

Kommunale Ausländer- und Integrationsbeauftragte (KAIB) in Sachsen

Stadt Chemnitz

Stadtverwaltung Chemnitz
Migrationsbeauftragte
Frau Etelka Kobuß (hauptamtlich)
Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi 571
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 4885047
Fax: 0371 4885596
E-Mail: migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Landeshauptstadt Dresden

Stadtverwaltung
Integrations- und Ausländerbeauftragte
Frau Kristina Winkler (hauptamtlich)
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Telefon: 0351 4882131
Fax: 0351 4882709
E-Mail: auslaenderbeauftragte@dresden.de

Landkreis Erzgebirge

Integrations- und Ausländerbeauftragter
Herr Hartmut Decker (ehrenamtlich)
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
E-Mail: beauftragter1@integration-erz.de
Telefon: 0174 1822313

Landkreis Görlitz

Landratsamt Landkreis Görlitz
Beauftragter für Integration und Teilhabe
Herr Alexander Klaus (hauptamtlich)
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz
Telefon: 03581 6639007
E-Mail: auslaenderbeauftragter@kreis-gr.de

Stadt Leipzig

Integrationsbeauftragte
Frau Manuela Andrich (hauptamtlich)
Referat für Migration und Integration
Otto-Schill-Str. 2
04109 Leipzig
Telefon: 0341 1232690
Fax: 0341 1232695
E-Mail: migration.integration@leipzig.de

Landkreis Leipzig

Landratsamt Landkreis Leipzig
Ausländerbeauftragte
Frau Gülnur Kunadt (hauptamtlich)
Südstraße 80, Gebäude 62
04668 Grimma
Telefon: 0160 7486454
E-Mail: guelnur.kunadt@lk-l.de

Landkreis Leipzig

Landratsamt Landkreis Leipzig
Ausländerbeauftragter
Herr Abdulhamid Othman (hauptamtlich)
Stauffenbergstraße 4, Haus 3
04552 Borna
Telefon: 03437 984 4103
Fax: 03437 984991050
E-Mail: abdulhamid.othman@lk-l.de

Landkreis Leipzig

Stadtverwaltung Markkleeberg
Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte
Frau Susann Eube (hauptamtlich)
Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg
Telefon: 0341 3533206
Fax: 0341 3533294
E-Mail: susann.eube@markkleeberg.de

Landkreis Leipzig

Netzwerk für Demokratische Kultur e. V.
Integrationsbeauftragte der Stadt Wurzen
Frau Frauke Sehrt
Domplatz 5
04808 Wurzen
Telefon: 03425 852710
E-Mail: frauke.sehrt@ndk-wurzen.de

Landkreis Meißen

Landratsamt Landkreis Meißen
Beauftragte für Migration und Integration
Frau Gabriele Fänder (hauptamtlich)
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Telefon: 03521 7257229
Fax: 03521 7251000
E-Mail: integrationsbeauftragte@kreis-meissen.de

Landkreis Mittelsachsen

Landratsamt Landkreis Mittelsachsen
Ausländerbeauftragte
Frau Annett Schrenk (hauptamtlich)
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Telefon: 03731 7993328
Fax: 03731 7993322
E-Mail: auslaenderbeauftragte@landkreis-mittelsachsen.de

Landkreis Nordsachsen

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Soziales und Gesundheit Stabsstelle Soziale
Vielfalt Beauftragte für Migration und Integration
Antje Eberlein
Schloßstraße 27
04860 Torgau
Telefon: 03421 7586206
Fax: 03421 758856210
E-Mail: antje.eberlein@lra-nordsachsen.de

Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Beauftragte für Integration und Migration
N. N. (hauptamtlich)
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Landkreis Vogtlandkreis

Landratsamt Vogtlandkreis
Integrationsbeauftragte
Frau Anett Gräf (hauptamtlich)
Engelstraße 13
08523 Plauen
Telefon: 03741 3001064
E-Mail: graef.anett@vogtlandkreis.de

Landkreis Zwickau

Landratsamt Landkreis Zwickau
Ausländerbeauftragte
Frau Birgit Riedel (hauptamtlich)
Werdauer Straße 62, Haus 4
08056 Zwickau
Telefon: 0375 440221051
Fax: 0375 4402-21009
E-Mail: gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de

Mitglieder der Härtefallkommission (HFK)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Herr Timo Haase
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6
01069 Dresden
Telefon: 0351 4692-440
E-Mail: hfk1@evlks.de

Bistum Dresden-Meißen

Frau Mechthild Gatter
Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.
Magdeburger Straße 33
01067 Dresden
Telefon: 0351 498 3734
E-Mail: hfk@caritas-dicvdresden.de



Anhang



Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.

Herr Jörg Eichler
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Dammweg 5
01097 Dresden
Telefon: 0351 275 85866
Fax: 0351 874 31733
E-Mail: hfk@sfrev.de

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Herr Karlheinz Petersen
AWO Landesverband Sachsen e. V.
Devrientstr. 7
01067 Dresden
Telefon: 0351 847 04572
E-Mail: hfk.landesverband@awo-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Herr Axel Meyer
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 32400
Fax: 0351 564 32009
E-Mail: Axel.Meyer@smi.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herr Thomas Weigel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 55620
Fax: 0351 564 54909
E-Mail: thomas.weigel@sms.sachsen.de

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Herr Jan Pratzka
Landeshauptstadt Dresden
Dr. Külz-Ring 19
01067 Dresden
Telefon: 0351 4882 300
Fax: 0351 48899 2392
E-Mail: GB-3@dresden.de

Sächsischer Landkreistag e. V.

Herr René Burk
Amtsleiter Ordnungsamt
Landkreis Bautzen
Verwaltungsstandort Kamenz
Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 525 132000
Fax: 03591 525 032000
E-Mail: rene.burk@lra-bautzen.de

Der Sächsische Ausländerbeauftragte

Herr Geert Mackenroth
Staatsminister a. D.
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: 0351 493 5171
Fax: 0351 493 5474
E-Mail: saechsab@slt.sachsen.de

Stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission (HFK)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen

Frau Maria Berghänel
Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e. V.
Fachstelle Migration
Nikolaikirchhof 3
04109 Leipzig
Telefon: 0160 98130026
E-Mail: hfk2@evlks.de

Bistum Dresden-Meißen

Herr Dr. Christian März
Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Telefon: 0351 31563 310
E-Mail: hfk@hfk-bdd.de

Sächsischer Flüchtlingsrat

Frau Carolin Münch
Bon Courage e. V.
Postfach 11 32
04541 Borna
Telefon: 0157 848 43782
E-Mail: Caro.Muench@sfrev.de

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Herr Michael Richter
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e. V.
Am Brauhaus 8
01099 Dresden
Telefon: 0351 828 71100
Fax: 0351 828 71120
E-Mail: Michael.Richter@parisax.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Herr Martin Langhans
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 32400
Fax: 0351 564 32009
E-Mail: Martin.Langhans@smi.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herr Jochen Vierheilig
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 54942
Fax: 0351 564 54909
E-Mail: Jochen.Vierheilig@sms.sachsen.de

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Frau Heike Steege
Stadt Chemnitz, Jugendamt
Geschäftsbereichsleiterin
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 488-5104
Fax: 0371 488-5199
E-Mail: heike.steege@stadt-chemnitz.de

Sächsischer Landkreistag e. V.

Herr Benjamin Lange
Sächsischer Landkreistag
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden
Telefon: 0351 31801 29
Fax: 0351 31801 44
E-Mail: benjamin.lange@lkt-sachsen.de

Der Sächsische Ausländerbeauftragte

Herr Christoph Hindinger
Leiter der Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: 0351 493 5176
Fax: 0351 493 5474
E-Mail: christoph.hindinger@slt.sachsen.de

ANMERKUNGEN

Anmerkungen zum Sprachgebrauch

Im Jahresbericht 2024 werden die Begriffe Menschen mit Migrationshintergrund, Migranten, Zuwanderer und Ausländer verwendet. Der Begriff Migrationshintergrund wird im Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes seit 2005 benutzt und bezieht sich auf den gesamten Integrationsprozess, der mehrere Generationen umfassen kann. Damit sind nicht nur Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gemeint. »Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.« Diese Definition umfasst zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer. Weiterhin gehören zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch ein deutsches Elternteil erhalten haben, dazu. Außerdem fallen die mit deutscher Staatsangehörigkeit geborenen Kinder der vier zuvor genannten Gruppen unter diesen Begriff.

Der Begriff »Zuwanderer« wird synonym zum Begriff Migrant verwendet, betont aber stärker, dass die Zuwanderung gerade erfolgt ist oder zukünftig erfolgen wird. Der Begriff »Ausländer« wird vor allem in rechtlicher und statistischer Hinsicht verwendet und bezieht sich auf die Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei den Themen Asyl und Flucht werden unterschiedliche Begriffe (zum Beispiel Asylsuchende, Asylbegehrende, Asylbewerber, Personen mit Asylstatus, Flüchtlinge, Schutzsuchende etc.) verwendet.

Der Jahresbericht kann überwiegend nur etwas zur Staatsangehörigkeit von Personen aussagen. Daten zum Migrationshintergrund werden nicht pauschal erfragt. Regelmäßig geschieht das jedoch im Bereich der sprachlichen Integration, etwa im Bereich der Schulbildung oder Kitas. Für den **Mikrozensus** erhebt das Bundesamt für Statistik gemein-

schaftlich mit den Landesämtern Stichproben bei rund einem Prozent der Bevölkerung in Deutschland. Dabei werden Haushaltsbefragungen durchgeführt und u. a. auch Daten zum Migrationshintergrund erhoben.

Vom Migrationshintergrund zu Eingewanderten

Die Fachkommission Integrationsfähigkeit hat sich gegenüber dem Statistischen Bundesamt (DESTATIS) für eine Abkehr vom Begriff »Migrationshintergrund« ausgesprochen und schlägt stattdessen die Begrifflichkeit »Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen« vor. Auch die Definition ändert sich. So sollen Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen künftig laut Fachkommission Integrationsfähigkeit (2021) Personen sein, »die entweder selbst oder deren beide Elternteile seit dem Jahr 1950 in das heutige Bundesgebiet eingewandert sind«.

Mit dem Datenangebot zur Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte auf Basis des Mikrozensus legt das Statistische Bundesamt 2023 erstmals umfassende Ergebnisse zur von der Fachkommission Integrationsfähigkeit empfohlenen neuen Definition der »Eingewanderten und ihrer (direkten) Nachkommen« vor.

Quelle:  **Die Umsetzung des Konzeptes »Einwanderungsgeschichte« im Mikrozensus 2022**

Geschlechtergerechte und barrierefreie Sprache im Integrationskontext

Das Anliegen, in der verwendeten Sprache den Geschlechtern gerecht zu werden, ist gut und richtig. Zudem ist es ein wichtiger und teils gesetzlich geforderter Anspruch, barrierefrei zu kommunizieren. Damit soll möglichst vielen Gruppen der Zugang zu Informationen und deren Verständnis ermöglicht werden, ohne andere auszuschließen. Im Bereich der Migration und Integration kommt hinzu, dass viele Personen auf unterschiedlichen Sprachniveaus kommunizieren oder die deutsche Sprache erst erlernen.

Zwischen geschlechtergerechter und erfassbarer verstehbarer Sprache ergibt sich ein Zielkonflikt.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Ausländerbeauftragten ist festgelegt:

- Texte sollen sachlich korrekt, verständlich, lesbar und vorlesbar sein.
- Die Regeln der deutschen Rechtschreibung werden respektiert.
- Verwendet wird die Beidnennung der Personen.
- Symbolzeichen und Platzhalter wie *, :_, / oder Binnen-I werden nicht verwendet.
- Neutrale Formulierungen wie Mensch, Person oder Leute können verwendet werden, soweit sie geläufig und verstehbar sind.
- Formen des substantivierten Partizip Präsens werden weitestgehend vermieden.

Eine finale Lösung oder Empfehlung zu gendergerechter und barrierefreier Kommunikation gibt es derzeit nicht.

Weiterführende Links zum Thema:

[🔗 **Barrierefrei gendern: So geht's – Lucia C. Rocktäschel**](#)

[🔗 **Wie gendert man in Leichter bzw. Einfacher Sprache? | Cotelangues**](#)

[🔗 **Gendern – warum Unterstrich und Stern nicht barrierefrei sind – Digitale Barrierefreiheit**](#)

[🔗 **Barrierefrei gendern: Was soll ich beachten?**](#)

[🔗 **Gendern in Leichter Sprache – eine Anleitung**](#)

[🔗 **Gendern – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.**](#)





Impressum

Herausgeber
Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon 0351 4935171
Telefax 0351 4935474
E-Mail saechsab@slt.sachsen.de
www.offenes-sachsen.de
V. i. S. d. P.: Markus Guffler

Mitarbeit:
Tobias Dreyer, Beate Freiberg, Markus Guffler,
Christoph Hindinger, Magdalena Hovancová,
Carola Petters, Grit Sperling
Beiträge von Gastautoren sind namentlich
gekennzeichnet.
Redaktionsschluss: 31. Januar 2025

Titelfoto:
Steffen Giersch

Realisierung: Ö GRAFIK
Druck: Parlamentsdruckerei
1. Auflage 2025, 50 Stück

www.offenes-sachsen.de

